



Leitfaden

Fortbildungsveranstaltungen zu

Barrierefreiheit

Leitfaden

Fortbildungsveranstaltungen zu

Barrierefreiheit



Liebe Leserinnen und Leser,

Ein selbstbestimmtes Leben für alle Menschen: So lautet das Leitbild der inklusiven Gesellschaft. Dieses Leitbild bestimmt unser Ziel. Wir wollen, dass Menschen mit Behinderung überall ganz selbstverständlich teilhaben. Inklusion bedeutet nicht nur, dass sich die Menschen zugehörig fühlen, sondern dass sie tatsächlich Teil der Gemeinschaft sind – mittendrin statt nur dabei!

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir Barrieren in allen Lebensbereichen abbauen. Bei öffentlichen Gebäuden, im ÖPNV, im Internet: Das Programm „Bayern barrierefrei“ der Bayerischen Staatsregierung ebnet Hindernisse ein und beseitigt Schwellen. Der Freistaat geht mit gutem Beispiel voran, damit auch andere nachziehen. Denn von Barrierefreiheit profitiert unsere ganze Gesellschaft.

Dieser Leitfaden informiert über die vielen Facetten von Barrierefreiheit und sensibilisiert für die Belange von Menschen mit Behinderung. Er richtet sich besonders an jene, die Fortbildungsprogramme für Beschäftigte verantworten. Wenn Barrierefreiheit bei ihnen einen höheren Stellenwert bekommt, ist viel gewonnen. Gerade private und öffentliche Arbeitgeber sind wichtige Multiplikatoren für den gesellschaftlichen Wandel. Sie sind daher unverzichtbar bei dem Ziel, Barrieren abzubauen – in der realen und virtuellen Welt genauso wie in den Köpfen der Menschen.

Vorurteile, Unkenntnis und Berührungsängste erschweren das gute Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung noch viel zu oft. Wir sind überzeugt: Wenn wir mehr voneinander wissen, wächst das

Gespür füreinander. Wir setzen das Thema auf die Tagesordnung – im wahrsten Sinne des Wortes. Denn Barrierefreiheit und Inklusion sind Daueraufgaben, die wir jeden Tag neu vor Augen haben müssen.

Wir haben den Leitfaden gemeinsam erstellt. Dabei hat die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung

und chronischer Erkrankung (KIS) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg viel Wissen und Erfahrung eingebracht. Ihre Kompetenz kommt so noch mehr Menschen zugute.

Unser Leitbild von einer inklusiven Gesellschaft muss tief in unsere Arbeitswelt und unser Alltagsleben hineinwirken!

Ulrike Scharf

Bayerische Staatsministerin
für Familie, Arbeit und Soziales

Prof. Dr. Paul Pauli

Präsident der Julius-Maximilians-
Universität Würzburg

Sandra Mölter

Leiterin der Kontakt- und Informationsstelle für
Studierende mit Behinderung und chronischer
Erkrankung der Julius-Maximilians-Universität
Würzburg

Inhalt

Teil 1 – Allgemeines	12
1. Behinderung/Schwerbehinderung	12
2. Darstellung unterschiedlicher Behinderungsarten und der sich daraus ergebenden Auswirkungen	15
2.1. Körperbehinderungen	15
2.2. Seelische bzw. psychische Behinderungen	15
2.2.1 Ausgewählte affektive Störungen	15
2.2.2 Ausgewählte neurotische und Belastungsstörungen	16
2.2.3 Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS)	18
2.2.4. Autismus-Spektrum-Störung	18
2.2.5. Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren	18
2.3. Kognitive Behinderungen	19
2.4. Blindheit/Sehbehinderungen	19
2.5. Hörbehinderungen/Gehörlosigkeit	20
2.6. Sprachbehinderungen	20
3. Barrierefreiheit	21
4. Rechtlicher Rahmen	21
4.1. Barrierefreiheit	23
4.2. Bauliche Barrierefreiheit	23
4.3. Barrierefreies Internet	24
4.4. Barrierefreie Produkte und Dienstleistungen	24
4.5. Barrierefreies Arbeiten	25

5. Aspekte der baulichen Barrierefreiheit	25
5.1. Menschen mit Körperbehinderung	25
5.2. Menschen mit Blindheit	26
5.3. Menschen mit Sehbehinderung	27
5.4. Menschen mit Hörbehinderung	27
5.5. Menschen mit kognitiver Behinderung	27
6. Anforderungen unterschiedlicher Behinderungsarten an die Barrierefreiheit von Webseiten, Software und digitalen Dokumenten	27
6.1. Anforderungen für blinde und sehbehinderte Menschen	27
6.2. Anforderungen für hörbehinderte Menschen	28
6.3. Anforderungen für Menschen mit motorischen Einschränkungen	28
6.4. Anforderungen für Menschen mit kognitiver Behinderung	29
7. Aspekte der Barrierefreiheit bei der Erstellung von Webseiten, Software und digitalen Dokumenten	30
7.1. Die Erstellung barrierefreier Word-Dokumente	33
7.2. Die Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente	33

Teil 2 – Relevante Fortbildungsinhalte zu Barrierefreiheit	37
1. Spezifische Fortbildungen zu Behinderung und Barrierefreiheit	41
1.1. Basismodul Einführung in die Barrierefreiheit, Selbsterfahrung und Umgang mit Menschen mit Behinderung	41
1.2. Barrierefreie Kommunikation	42
1.2.1. Unterstützte Kommunikation bei schwerhörigen, blinden und sehbehinderten Menschen	43
1.2.2. Einführung in die Deutsche Gebärdensprache	44
1.2.3. Besonders leicht verständliche Sprache/Leichte Sprache	45
1.3. IT-Fortbildungen für Anwender	46
2. Fortbildungen zu Barrierefreiheit für bestimmte Zielgruppen	46
2.1. Fortbildungen zur barrierefreien Durchführung von Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Öffentlichkeitsarbeit	46
2.2. Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bürgerkontakt	48
2.3. Fortbildung zu barrierefreier IT	48
2.4. Barrierefreies Word und PDF	49
2.5. Psychisch kranke Menschen – Wie erkenne ich sie und wie gehe ich mit ihnen um?	51
3. Behinderung und Barrierefreiheit als Modul im Rahmen von allgemeinen Qualifizierungsprogrammen oder Fachtagungen	52
4. Barrierefreie Kommunikation in Webkonferenzen	53

Teil 3 – Barrierefreie Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen	55
1. Fortbildungsort, Fortbildungsräume und Catering	56
2. Einladung	58
3. Zeitliche Gestaltung	61
4. Fortbildungsinhalte/Unterlagen	61
5. Übernachtungsmöglichkeiten bei mehrtägigen Fortbildungen	61
6. Besonderheiten bei Webkonferenzen	62
Teil 4 – Weitergehende Hinweise	65
Teil 5 – Anhang	73
Musterformular für die Anmeldung	74
Unterstützungsbedarf	74
Hilfsmittel/Assistenz	74
Beispiel für einen Evaluationsbogen	75
Gestaltung von Präsentationen und Vorträgen	78
Praktische Übungen für Selbsterfahrungstraining	79



Teil 1 – Allgemeines

Einleitung

Barrierefreiheit bildet die Grundlage, um Menschen mit Behinderung ein weitgehend selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu ermöglichen.

Ziel dieses Leitfadens sind praktische Hilfestellungen für Fortbildungsverantwortliche, um wesentliche Aspekte der Barrierefreiheit bei den Fortbildungsprogrammen zu berücksichtigen. Fortbildungsangebote zu Barrierefreiheit dienen der Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und dem Erweitern von Kompetenzen im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Beeinträchtigungen.

Im ersten Teil des Leitfadens werden die grundlegenden Begrifflichkeiten wie Behinderung und Barrierefreiheit erläutert und ein Einblick in die gesetzlichen Regelungen gegeben. Im zweiten Teil werden relevante Fortbildungsinhalte zum Thema Barrierefreiheit vorgestellt einschließlich der Vorstellung von Beispielen für Fortbildungsveranstaltungen. Im dritten Teil werden Informationen zu einer barrierefreien Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen gegeben.

Die Empfehlungen dieses Leitfadens für Fortbildungsveranstaltungen können gleichermaßen für die Ausbildung herangezogen werden.

Teil 1 – Allgemeines

1. Behinderung/Schwerbehinderung

Es gibt unterschiedliche Ansätze, den Begriff der Behinderung zu definieren.

Die in Deutschland rechtsgültige Definition findet sich im Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX). In § 2 Abs. 1 heißt es:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs

Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

Demnach gilt als Behinderung nicht in erster Linie das „Defizit“, die „Normabweichung“ in den Körperfunktionen und -strukturen eines Menschen. Die Abweichung von der Norm ist nur ein Element der nach dem sogenannten „bio-psycho-sozialen-Modell“ der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit zu ermittelnden Teilhabebeeinträchtigungen.

Mit dem Behinderungsbegriff im Neunten Sozialgesetzbuch und dessen Orientierung an den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention wird zum Beispiel eine körperliche Beeinträchtigung vielmehr im Zusammenspiel mit Kontextfaktoren sowie mit den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen betrachtet. Die Kontextfaktoren werden

dabei vielfach vom gesellschaftlichen Umfeld beeinflusst. Die Wohnsituation kann beispielsweise ein entscheidender Faktor dafür sein, in welchem Umfang ein Mensch mit Mobilitätseinschränkungen in soziale Aktivitäten eingebunden ist. Zugleich ist eine barrierefreie Umgebung kein Garant für die selbstbestimmte Teilhabe. Denn diese hängt von vielfältigen Faktoren, wie denen der Persönlichkeit, von Einstellungen und auch sozialen Kompetenzen ab.



Bei länger andauernden Krankheiten oder solchen mit einem episodischen Verlauf wie chronischen Darmerkrankungen, Diabetes, Epilepsie, psychischen Krankheiten kann es sich um Behinderungen handeln, sofern sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen. In der Regel sind diese Erkrankungen nicht sichtbar. Die Betroffenen werden aber dennoch häufig stark durch die chronische Erkrankung beeinträchtigt, da sie zum Beispiel

ihren Arbeitsalltag eng mit ihrer Lebensführung abstimmen müssen wie die Auswahl bestimmter Nahrungsmittel, Medikamenteneinnahme während des Arbeitstages, Einkalkulieren von Ruhepausen, Einnahme von Medikamenten, welche die Leistungsfähigkeit, Konzentration und Ausdauer beeinträchtigen.

So unterschiedlich wie die Art und die Schwere einer Behinderung sind auch deren



Ursachen. Einige bestehen von Geburt an, andere werden erst durch einen Unfall oder eine Krankheit im Laufe des Lebens erworben.

Menschen sind nach § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX

rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

Zum Weiterlesen:

DIMDI medizinwissen,
[https://www.dimdi.de/dynamic/de/ klassifikationen/icd/](https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icd/)

2. Darstellung unterschiedlicher Behinderungsarten und der sich daraus ergebenden Auswirkungen

2.1. Körperbehinderungen

Wenn bei einer Person aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung der Stütz- und Bewegungsapparat geschädigt ist und sie dadurch nur noch eingeschränkt am sozialen Leben teilhaben kann, spricht man von einer Körperbehinderung.

Häufige Körperbehinderungen sind:

- Zerebrale Bewegungsstörungen
- Inkomplette Querschnittslähmungen
- Kleinwüchsigkeit
- Fehlbildung der Wirbelsäule (z. B. Skoliose)
- Muskelerkrankungen (z. B. Muskeldystrophie)
- Rheuma
- Tumorerkrankungen

2.2. Seelische bzw. psychische Behinderungen

Eine seelische bzw. psychische Behinderung bezeichnet eine dauerhafte und starke Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe einer Person aufgrund von Symptomen einer psychischen Störung. Anders als viele Körperbehinderungen sind psychische Behinderungen für Dritte in der Regel unsichtbar.

Unter einer psychischen Störung wird eine diagnostizierbare Erkrankung verstanden, die das Denken, die Gefühle, das Ver-

halten und die Fähigkeiten einer Person beeinträchtigt, zu arbeiten, Alltagsaktivitäten nachzugehen oder sich in persönlichen Beziehungen zu engagieren.

Psychische Störungen verlaufen häufig in Phasen, d. h. nach einer Ersterkrankung und teils langen stabilen Phasen kann häufig mit erneuten Krankheitsschüben gerechnet werden. Um diese Gefahr zu mindern, ist in vielen Fällen eine langfristige Medikation erforderlich, die Nebenwirkungen wie Müdigkeit oder Konzentrationsstörungen mit sich bringen kann

2.2.1 Ausgewählte affektive Störungen

Depression

Depressive Störungen im klinischen Sinne sind ein Gefühl tiefer Traurigkeit, das mindestens zwei Wochen durchgängig anhält und eine Person beeinträchtigt, ihren beruflichen Verpflichtungen und Alltagsaktivitäten nachzukommen sowie zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen.

Typische emotionale Symptome einer Depression sind Schuldgefühle, Gefühl von Wertlosigkeit, Schwermut, Reizbarkeit oder Leere. Kognitive Symptome können Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen sein, aber auch Unentschlossenheit (auch bei einfachen Entscheidungen), negative Zukunftsgedanken, Selbstzweifel oder Suizidgedanken.

Es kann vorkommen, dass eine Depression zum Beispiel bei einem Arbeitskollegen/ einer Arbeitskollegin nicht erkannt und er/ sie fälschlicherweise als faul, egoistisch, unkollegial oder inkompetent beurteilt wird, was bei der Person dann die Überzeugung verstärkt, inkompetent und wertlos zu sein.

Bipolare Störung

Menschen mit einer bipolaren Störung (manisch-depressiv) haben extreme Stimmungsschwankungen. Sie haben depressive Episoden, manische Episoden und können dazwischen lange Perioden mit stabiler Stimmung haben. Die Episoden können Tage oder Wochen dauern. Menschen in einer manischen Episode sind in einem Stimmungshoch, haben viel Energie und ein gesteigertes Selbstwertgefühl. Sie sind dann häufig sehr gesprächig, voller Ideen, das Schlafbedürfnis sinkt und sie gehen Risiken ein, die sie normalerweise nicht eingehen würden. Sie können z. B. viel Geld ausgeben und sich verschulden, aggressiv werden oder Konflikte mit dem Gesetz haben.

2.2.2 Ausgewählte neurotische und Belastungsstörungen

Angststörungen

Die Angst ist ein ureigener Instinkt. Sie löst biologische Reaktionen aus, die den gesamten Organismus auf ein schnelles Reagieren in einer Gefahrensituation vorbereiten. Eine Angststörung liegt vor, wenn Angstreaktionen in ihrer Intensität oder Dauer übermäßig auftreten, ohne dass eine konkrete Gefahr oder Bedrohung vorliegt. In vielen

Fällen entwickelt sich eine Angst vor der Angst (Erwartungsangst), die so stark ausgeprägt sein kann, dass sich die betroffenen Menschen zunehmend aus ihrem sozialen Umfeld zurückziehen. Angstauslösende Situationen werden strikt gemieden.

Was Menschen Angst macht, ist individuell verschieden. Dennoch gibt es Störungsbilder, die sich für die Betroffenen mit spezifischen Beschwerden verbinden.

So zum Beispiel:

Soziale Phobie:

Menschen mit einer sozialen Phobie haben Angst, sich vor anderen zu blamieren.

Panikstörung:

Die Panikstörung ist gekennzeichnet durch abrupt beginnende Episoden intensiver Angst, die innerhalb von 5–10 Minuten ihr Maximum erreichen und 10–20 Minuten dauern („Panikattacke“). Es bestehen vielfältige körperliche Symptome, z. B. Herzrasen, Zittern, starkes Schwitzen, Atemnot, Gefühl der Enge in der Brust, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen. Psychisch findet sich häufig die Überzeugung, zu sterben oder verrückt zu werden.

Panik ist häufig mit Agoraphobie verbunden – der Angst, eine Panikattacke in Gegenwart anderer Menschen und in Situationen, in denen die Person nicht entfliehen kann oder in denen sie keine Hilfe erhalten kann, zu erleiden, z. B. in großen Menschenmengen, öffentlichen Verkehrsmitteln, großen Hörsälen oder Fahrstühlen.

Hilfsangebote in Krisenzeiten

Im Notfall 112 (Rettungsdienst)

Telefonseelsorge 0800 1110111
 0800 1110222

Die Telefonseelsorge bietet telefonische Beratung, Mailberatung, Chatberatung und Vor-Ort-Beratung. Sie ist für jeden da: für alte und junge Menschen, Berufstätige, Nicht-Berufstätige, Auszubildende sowie Rentnerinnen und Rentner, für Menschen jeder Glaubensgemeinschaft und auch für Menschen ohne Kirchengemeinschaft. Die Gespräche sind anonym und kostenfrei. Die Mitarbeiter sind rund um die Uhr 365 Tage im Jahr erreichbar.

Die Krisendienste Bayern sind ein psychosoziales Beratungs- und Hilfeangebot für die Bürgerinnen und Bürger Bayerns. Unter der kostenlosen Rufnummer 0800 6553000 erhalten Menschen in seelischen Krisen, Mitbetroffene und Angehörige qualifizierte Beratung und Unterstützung.

Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)

Die PTBS kann auftreten, wenn eine Person ein extrem belastendes Ereignis oder eine außergewöhnliche Bedrohung direkt erlebt oder als Zeuge beobachtet hat. Dies können zum Beispiel schwere Unfälle, Überfälle, körperliche Gewalt, aber auch Terroranschläge, Amokläufe oder Naturkatastrophen sein.

Das Hauptkriterium einer PTBS ist das wiederholte Erleben des Traumas mit sich aufdrängenden Erinnerungen (Flashbacks) und Alpträumen. Hinzu können Gefühllosigkeit oder emotionale Taubheit kommen, d. h. Betroffene können sich gleichgültig gegenüber anderen Personen verhalten oder teilnahmslos gegenüber ihrer Umgebung sein.

Zwangsstörungen

Zwangsstörungen sind durch wiederkehrende Zwangsgedanken und Zwangshandlungen gekennzeichnet, deren Unterlassung oder Unterdrückung die meist ständig vorhandene Angst verstärkt.

Sie betreffen z. B. die Angst davor, sich anzustecken, Angst, andere oder sich selbst zu verletzen. Stereotype Verhaltensweisen, die ständig wiederholt werden, um ein befürchtetes Ereignis zu verhindern, sind z. B. zehnmal hintereinander die Hände waschen, zwanghaftes Sammeln oder Rückversichern.

Psychose

Eine Psychose ist eine psychische Störung, bei der die Betroffenen den Bezug zur Realität verlieren. Und dadurch sich selbst und ihre Umwelt verändert wahrnehmen. Typische Anzeichen sind z. B. Wahnvorstellungen (z. B. Überzeugung, von jemandem verfolgt zu werden, oder Halluzinationen (z. B. Stimmen hören) und Denkstörungen (verlangsamtes Denken, Grübeln).

2.2.3 Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS)

Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung – kurz ADHS – ist eine neurobiologische Erkrankung, bei der es zu einer teils veränderten Informationsübertragung zwischen Nervenzellen im Gehirn kommt.

Kernbereiche der ADHS-Symptome sind:

- Aufmerksamkeits- und Konzentrationschwächen,
- impulsive Verhaltensweisen und
- ausgeprägte Unruhe/Hyperaktivität.

Bei den Ursachen spielen neben der Genetik auch äußere Einflüsse und das soziale Umfeld eine wichtige Rolle.

Auch wenn ADHS lange Zeit als „Kinderkrankheit“ galt, kommt ein erster Verdacht auf ADHS mittlerweile häufiger erst mit dem Übergang ins Erwachsenenalter auf.

2.2.4. Autismus-Spektrum-Störung

Autismus ist eine tiefgreifende, komplexe und vielgestaltige neurologische Entwicklungsstörung.

Die meisten Betroffenen haben eine Störung in der Verarbeitung von Wahrnehmungen, die sich auf die Entwicklung der sozialen Kompetenzen, wie soziale Kontakte, Kommunikation und Sprache, auswirkt.

Wegen der Vielfalt und der Unterschiedlichkeit der Art und Ausprägung autistischer

Symptome gilt der Begriff Autismus-Spektrum-Störung (ASS) als Oberbegriff des gesamten Spektrums autistischer Störungen. Dabei reicht das Spektrum von schwerwiegend Betroffenen mit geistiger Behinderung und fehlendem Sprachvermögen bis zu ASS ohne Intelligenzminderung und guten Sprachfertigkeiten. Die Variabilität im Bereich der sozialen Interaktion kann von einem nahezu vollständigen Fehlen der Interaktion mit anderen bis zu einem wechselseitig nicht aufeinander bezogenen Verhalten in sozialen Situationen (z. B. durch Nichtbeachtung der Reaktionen des Gegenübers) bis zu einer hohen Kompensations- und Anpassungsfähigkeit und damit guten sozialen Interaktion reichen. Dabei müssen die Symptome jedoch nicht immer gleich bleiben und können sich im Laufe des Lebens verändern.

2.2.5. Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren

Nicht jede psychische Erkrankung zieht eine Behinderung nach sich. Psychische Erkrankungen können für die Betroffenen erhebliche Auswirkungen auf den Lebensalltag haben, zum Beispiel, wenn es ihnen nicht mehr möglich ist, zur Arbeit zu gehen, Kontakte zu pflegen oder sich selbst zu versorgen. Die Motivation – zum Beispiel zur Arbeit zu gehen –, die Leistungs- und Kommunikationsfähigkeit und das Sozialverhalten können stark beeinträchtigt sein. Aber nicht jeder Mensch reagiert mit psychischer Erkrankung auf die Belastungen, denen er ausgesetzt ist. Psychische Erkrankungen entwickeln sich in den Beziehungen zu

anderen Menschen und sind in ihrem Verlauf wesentlich von der Gestaltung dieser Beziehungen abhängig. Die Übergänge zwischen seelisch gesund und krank oder zwischen seelisch krank und psychisch behindert sind fließend. Daher hat ein Mensch, der als krank bezeichnet wird, auch immer gesunde Anteile. Jemand, der heute gesund ist, kann irgendwann eine psychische Erkrankung entwickeln und in der Folge, bei längerer Dauer, eine psychische Behinderung. Umgekehrt gilt aber auch: wer psychisch behindert oder krank war, kann wieder gesund werden und ohne besondere Symptome und Probleme am Leben der Gesellschaft teilhaben. Viele Betroffene und ihre Angehörigen, aber auch manche Fachleute meiden den Begriff der „Behinderung“, weil sie ihn als stigmatisierend empfinden. Häufig wird dann von Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung gesprochen.

2.3. Kognitive Behinderungen

Von kognitiven Behinderungen wird gesprochen, wenn schwerwiegende und lang anhaltende Defizite bei der Bewältigung vor allem intellektueller, aber auch praktischer Leistungsanforderungen festgestellt werden.

Das Erfassen, Speichern und Anwenden von neuem Wissen oder Handlungen ist in den meisten Bereichen beeinträchtigt.

2.4. Blindheit/Sehbehinderungen

Als blind gelten Personen, deren Sehschärfe altersbedingt, aufgrund einer Krankheit oder wegen eines Unfalls weniger als 2 % beträgt. Auch bei einer sehr starken Einschränkung des Gesichtsfeldes, kombiniert mit einem starken Sehverlust, spricht man von Blindheit. Falls eine Restwahrnehmung besteht, so beschränkt sich diese häufig auf die Erkennung grober Helligkeitsunterschiede.

Eine Person gilt als sehbehindert, wenn die Sehschärfe trotz Sehhilfe nicht mehr als 30 % beträgt. Dies kann altersbedingt, durch einen Geburtsfehler, eine Krankheit oder einen Unfall entstehen. Oft ist eine Sehbehinderung mit weiteren Wahrnehmungsproblemen wie einer erhöhten Blendempfindlichkeit oder Störungen in der Farbwahrnehmung verbunden.

Die Auswirkungen einer verminderten Sehfähigkeit in Bezug auf Alltag und Beruf können sehr verschieden sein. So kann das Erkennen von Texten und Gesichtern, das Lesen oder die Orientierung im Raum beeinträchtigt sein.

2.5. Hörbehinderungen/Gehörlosigkeit

Die Hörbehinderung reicht von leichten Hörverlusten, wie sie etwa bei älteren Menschen häufig vorkommen, über hochgradige Schwerhörigkeit bis hin zu völliger Taubheit.

Für Menschen, die eine angeborene Höreinschränkung haben, stellt bereits das Erlernen der Lautsprache eine Barriere dar. Wer die Laute anderer nicht hört oder nicht richtig hört, hat Schwierigkeiten, diese Laute entsprechend zu imitieren und auch die Schriftsprache zu erlernen. Daraus folgt eine Beeinträchtigung der Kommunikation durch Einschränkung des Sprachverständnisses im Alltag. Personen, die mit Gebärdensprache als Muttersprache aufgewachsen sind, lernen Deutsch wie eine Fremdsprache. Deshalb kommt hinzu, dass zum Beispiel die Sinnentnahme aus Texten ebenso erschwert ist.

2.6. Sprachbehinderungen

Menschen mit Sprachbehinderung haben zum Beispiel Redeflussstörungen wie Stottern oder Artikulationsstörungen wie das Weglassen oder Ersetzen von Lauten. Sie sind in der Kommunikation im mündlichen und schriftlichen Bereich stark beeinträchtigt.

Zum Weiterlesen:

Deutsche Angst-Hilfe e.V.,
www.angstselbsthilfe.de

Autismus Selbstvertretung Bayern e.V.
Dachverband der bayerischen
Selbsthilfegruppen für Autistinnen
und Autisten,
<https://autismus-selbstvertretung.de/>

Landesverband autismus Bayern e.V.
Dachverband der bayerischen
Autistinnen und Autisten sowie
Personen aus ihrem Lebensumfeld,
<https://autismus-bayern.de/>

Bundesverband zur Förderung von
Menschen mit Autismus

Bayerischer Blinden- und Sehbehinder-
tenbund e.V., www.bbsb.org

Bayerischer Landesverband Psychiatrie-
Erfahrener e.V.,
www.psychiatrie-erfahrene-bayern.de

Netzwerk Hörbehinderung e.V.,
www.nh-bayern.de/home.html

Deutsche Depressionshilfe,
www.deutsche-depressionshilfe.de

Deutsche Gesellschaft für Suizid-
prävention, www.suizidprophylaxe.de

3. Barrierefreiheit

Barrierefrei sind Lebensbereiche dann, wenn Menschen mit und ohne Behinderung sie in der allgemein üblichen Weise erreichen und nutzen können, und zwar ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe.

Barrierefreiheit ist eine wichtige Grundlage einer inklusiven Gesellschaft. Inklusiv bedeutet: Alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, können an allen Bereichen des Lebens selbstbestimmt und gleichberechtigt teilhaben.

Alles, was von Menschen gestaltet wird, kann unter dem Aspekt der Barrierefreiheit betrachtet werden. Die gestalteten Bereiche sind als Gegensatz zu natürlichen Bereichen (wie ein Fluss oder ein Wald) zu betrachten, wobei eine Brücke über den Fluss oder ein Waldweg wieder gestaltete Bereiche sind. Webangebote gehören beispielsweise zum gestalteten Lebensbereich.

Barrierefreiheit betrifft alle Lebensbereiche. Konkret bedeutet Barrierefreiheit also, dass nicht nur Stufen, sondern auch ein Aufzug oder eine Rampe ins Rathaus führen und dort ebenfalls ein barrierefreier Sanitärraum vorhanden ist. In Bus und Bahn wird das Zwei-Sinne-Prinzip beachtet: Das heißt, dass jede akustische Information auch sichtbar angezeigt werden muss – und umgekehrt, dass gehörlose Menschen ebenso einen Vortrag verfolgen können – zum Beispiel mit Hilfe eines Gebärdensprachdolmetschers – oder dass Texte für sehbehinderte Menschen gut lesbar sind. Barrierefreiheit bedeutet weiterhin, dass Formulare nicht

nur in komplizierter Amtssprache, sondern gleichfalls in Leichter Sprache bereitstehen.

4. Rechtlicher Rahmen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist ein wichtiger Meilenstein – nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern für die gesamte Gesellschaft. Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde über fünf Jahre erarbeitet und betrifft ca. 650 Mio. Menschen. Kein anderes UN-Übereinkommen wurde bislang so schnell von so vielen Staaten ratifiziert. In Deutschland ist sie am 26. März 2009 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist keine Spezialkonvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sondern sie konkretisiert die bereits anerkannten Menschenrechte aus anderen Menschenrechtsübereinkommen mit Blick auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.

In Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Artikel 21 erkennt u. a. das Recht von Menschen mit Behinderungen an, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Auf nationaler Ebene verankert die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern das Gleichbehandlungsgebot in Bezug auf Menschen mit Behinderung als Grundrecht in den jeweiligen Verfassungen.

Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Artikel 118a der Verfassung des Freistaates Bayern

„Menschen dürfen nicht benachteiligt werden. Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.“

Die Bundesrepublik Deutschland wie auch der Freistaat Bayern haben es sich um Ziel gesetzt, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Inklusion zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, vgl. § 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und Artikel 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG).



4.1. Barrierefreiheit

Zentraler Begriff im Rahmen der Regelungen ist die „Barrierefreiheit“.

In Artikel 48 Absatz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) heißt es:

§ 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

Die Definition der „Barrierefreiheit“ löst die Begriffe „behindertengerecht“ und „behindertenfreundlich“ ab, die in Kombination von „behindert“ und „gerecht“ oder „freundlich“ falsche Assoziationen der besonderen Zuwendung zu behinderten Menschen auslösen können, vgl. BT-Drucksache 14/7420.

Artikel 4 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG)

„Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist.“

4.2. Bauliche Barrierefreiheit

Regelungen zur baulichen Barrierefreiheit finden sich in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und in den Technischen Baubestimmungen (BayTB).

Die Bayerische Bauordnung fasst in Artikel 48 die gesetzlichen Regelungen sowie notwendige Ausnahmeregelungen zum barrierefreien Bauen zusammen. Dabei sind nicht nur Bauten der öffentlichen Hand vom Regelungsgehalt erfasst, sondern auch Anlagen und Einrichtungen Privater.

Dabei gilt zu berücksichtigen, dass die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Barrierefreiheit der öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen sich nur auf diejenigen Bereiche beziehen, in denen Besucher (Publikum, das die Anlage gelegentlich aufsucht) und Benutzerverkehr (Publikum, das die Anlage regelmäßig aufsucht, jedoch nicht arbeitsrechtlich mit der Anlage gebunden ist) stattfindet.

Um die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu konkretisieren, hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Detailanforderungen in Rechtsverordnungen wie der Versammlungsstättenverordnung und die technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt. Die konkreten Anforderungen für die Umsetzung der Barrierefreiheit sind daher nur aus den Technischen Baubestimmungen, namentlich den Planungsgrundlagen DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude und DIN 18040-2 für barrierefreie Wohnungen zu entnehmen.

Die von der Bayerischen Architektenkammer erstellten Leitfäden „Barrierefreies Bauen“ bieten Hilfestellung im Umgang mit dem Regelwerk in der Praxis.

4.3. Barrierefreies Internet

In Bayern konkretisieren das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) und die Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (Bayerische E-Government-Verordnung – BayEGovV) die Vorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention, für Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten. Träger öffentlicher Gewalt in Bayern werden dadurch zu barrierefreiem Internet und Intranet verpflichtet (Art. 14 BayBGG, § 1 BayEGovV), und für staatliche Websites wird die Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache gefordert (§ 1 Abs. 2 BayEGovV).

Durch eine Verweisungskette von der Bayerischen E-Government-Verordnung über die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) und die europäische Norm EN 301 549 gelten als technische Standards für Informationstechnologien die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG).

Diese weltweiten Guidelines (Richtlinien) definieren das Grundgerüst für Barrierefreiheit im Internet nach vier Prinzipien: Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit.

Auch das Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG) unterstreicht die bayerische Zielsetzung für eine digitale Barrierefreiheit öffentlicher Dienste.

4.4. Barrierefreie Produkte und Dienstleistungen

In Bezug auf die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen fördert das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz legt fest, dass bestimmte Produkte und Dienstleistungen künftig barrierefrei hergestellt und vertrieben bzw. angeboten und erbracht werden müssen.

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wird die EU-Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Richtlinie (EU) 2019/882) umgesetzt. Die Richtlinie legt die technischen Anforderungen für die Barrierefreiheit sowie die barrierefreien Informationspflichten bestimmter Produkte und Dienstleistungen einheitlich fest. Durch klare und einheitliche Standards soll der Binnenmarkt gestärkt und eine größere Verfügbarkeit von preisgünstigen barrierefreien Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung ermöglicht werden.

Die Richtlinie enthält dazu einen detaillierten Katalog an Barrierefreiheitsanforderungen, die die privaten Wirtschaftsakteure künftig

beachten müssen. Diese Anforderungen gibt die Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) wieder.

4.5. Barrierefreies Arbeiten

Dem Freistaat Bayern kommt als Dienstherrn und Arbeitgeber eine besondere Vorbildfunktion und Verantwortung bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sowie der Verwirklichung des Inklusionsgedankens im Arbeitsleben zu. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat stellt mit den Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInklIR) ein umfangreiches Nachschlagewerk zum Schwerbehindertenrecht zur Verfügung, das gleichzeitig den regulatorischen Rahmen zur Umsetzung der Vorgaben des SGB IX vorgibt. Auch zum Thema Fortbildung sind in den Bayerischen Inklusionsrichtlinien Regelungen enthalten (u. a. Ziff. 1.5, Ziff. 6.9, Ziff. 14.1.3 und Ziff. 14.3.11 der BayInklIR).

Hinsichtlich der Anforderungen an den Arbeitsplatz sieht die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) Regelungen für Arbeitgeber zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten vor. Ergänzt werden diese durch Hinweise auf die jeweils relevanten Arbeitsstättenrichtlinien.

5. Aspekte der baulichen Barrierefreiheit

Eine barrierefreie Bau- und Verkehrsplanung ist unverzichtbar. Unterschiedliche Behinderungsarten haben dabei verschiedene Anforderungen an Barrierefreiheit. In Technischen Baubestimmungen (BayTB) werden unter anderem Anforderungen an lichte Durchgangsbreiten von Eingängen, ausreichende Bewegungsflächen, die Breite und Steigung von Rampen, Handläufe oder barrierefreie Toilettenräume definiert (vgl. DIN-Normen). Einzelne Regelungen von DIN 18040-1 und DIN 18040-2 sind von der gesetzlich verpflichtenden Anwendung ausgenommen (Anlagen A 4.2/2Bay und A 4.2/3Bay der BayTB).

5.1. Menschen mit Körperbehinderung

Menschen, die Hilfsmittel wie Rollstuhl, Rollator, Gehhilfen zur Fortbewegung nutzen, haben einen höheren Platzbedarf im Vergleich zu Personen, die keine Hilfsmittel benötigen. Dieser Platzbedarf wird insbesondere auf Verkehrsflächen (z. B. Flure) und Verweilflächen (z. B. vor Treppen, Aufzügen) deutlich, in denen sich Personen begegnen oder in denen Durchgänge passiert werden müssen (wie zum Beispiel Türen, Zugänge usw.). Zudem muss immer darauf geachtet werden, dass ausreichend Sitzplätze zum Verweilen und barrierefreie Toiletten zur Verfügung gestellt werden. Alle Geschossebenen müssen möglichst schwellen- und stufenlos erreichbar sein. Das bedeutet, dass die bauliche Verbindung von Etagen oder Niveauwechseln durch Rampen oder durch Aufzüge gewährleistet sein muss.



5.2. Menschen mit Blindheit

Menschen, die blind sind, können sich nicht visuell an der gebauten Umwelt orientieren. Taktile Orientierungshilfen, die zum einem mit den Händen und andererseits mit den Füßen wahrgenommen werden können, dienen der Kompensation.

Informationen werden mit den Händen neben dem direkten Ertasten von Relieffen wie Übersichtsplänen durch Profil- und Brailleschrift erfasst. Auch der Langstock (weißer Stock mit einer Kugel am unteren und einem Griff am oberen Ende) oder ein Blindenführhund dient der Orientierung blinder Personen.

5.3. Menschen mit Sehbehinderung

Menschen mit einem eingeschränkten Sehvermögen haben ein ausreichendes Restsehvermögen, um sich visuell orientieren zu können. Deshalb müssen in der gebauten Umwelt eine visuell erfassbare Beschilderung und Markierungen von Stufen vorhanden sein, die die Grundprinzipien der Kontrastgestaltung (Schriftgrößen, Kontraste, Positionierung von Beschilderungen usw.) beachten.

5.4. Menschen mit Hörbehinderung

Personen mit einer Hörbehinderung orientieren sich in der Regel visuell in der Umwelt. Dies erfolgt einerseits durch die Nutzung von Wegweisern (Beschilderungen, visuelle Leitsysteme) und andererseits durch non-verbale Kommunikation mit Mitmenschen (Gebärdensprache). Informationen, die der Sicherheit und Orientierung dienen, müssen in Form des Zwei-Sinne-Prinzips zur Verfügung gestellt werden.

5.5. Menschen mit kognitiver Behinderung

Für Menschen mit einer kognitiven Behinderung müssen schriftliche und akustische Informationen, die der Sicherheit und Orientierung dienen, zusätzlich in Leichter Sprache bzw. bildhaft mit Fotos bzw. Piktogrammen dargestellt werden.

6. Anforderungen unterschiedlicher Behinderungsarten an die Barrierefreiheit von Webseiten, Software und digitalen Dokumenten

Wie auch bei der baulichen Barrierefreiheit stellen unterschiedliche Behinderungsarten verschiedene Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten. Jede Nutzerin und jeder Nutzer sollte die Darstellung von Inhalten deshalb an seine individuellen Bedürfnisse anpassen können.

6.1. Anforderungen für blinde und sehbehinderte Menschen

Blinde Menschen nutzen weder Bildschirm noch Maus. Ein Screenreader und eine Braillezeile wandeln Texte in taktile oder akustische Informationen um. Sehbehinderte Menschen sehen trotz einer Sehhilfe weniger als 30 % und benötigen eine Bildschirmlupe und gute Kontraste, um Texte oder Bilder erkennen zu können. Zu den Anforderungen blinder und sehbehinderter Nutzerinnen und Nutzer gehören unter anderem:

- die Veränderung des Schriftbilds, etwa Schriftvergrößerung
- die Veränderung der farblichen Darstellung von Text und Hintergrund
- die Bedienung ausschließlich mit der Tastatur

- die Einhaltung der Lesereihenfolge in linearen Medien
- die automatische Erkennung der Sprache durch Sprachausgaben

Wichtig ist es, die bedeutsamsten technischen Hilfsmittel zu kennen, die von Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung zur Nutzung und Orientierung verwendet werden, um diese bei der Gestaltung von Webseiten zu berücksichtigen.

Hierzu zählen für Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung zum Beispiel die Verwendung

- eines Screenreaders

Ein Screenreader (Bildschirmleseprogramm) ist eine Software, die blinden oder sehbehinderten Nutzer:innen den Zugang zum Internet und digitalen Informationen eines PCs, Tablets oder Smartphones ermöglicht, indem sie den auf dem Monitor erscheinenden Text per Sprachausgabe vorliest. Dies gilt sowohl für Volltexte in Word, im Internet, PDF usw. als auch für Menüs (Datei, Start, Einfügen usw.). Bei JAWS handelt es sich z. B. um eine Bildschirmlesesoftware.

- einer Braillezeile

Eine Braillezeile ist ein Ausgabegerät für Blinde, das Texte in Brailleschrift umwandelt. Texte können über den Tastsinn erfühlt werden. Braillezeilen besitzen Navigationstasten, mit denen der dargestellte Textausschnitt gewählt werden kann. Die

Ansteuerung erfolgt in der Regel über ein Bildschirmleseprogramm.

- von Vergrößerungssoftware

Diese Software (z. B. ZoomText) vergrößert die Inhalte des Bildschirms.

6.2. Anforderungen für hörbehinderte Menschen

Menschen mit Hörbehinderung, die Schwierigkeiten bei der Nutzung der Schriftsprache haben, nutzen u.U. im Internet die Gebärdensprache. In Deutschland hat sich die im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verankerte Deutsche Gebärdensprache (DGS) etabliert.

Die Deutsche Gebärdensprache verwendet Mimik, Gestik, Körperhaltung und besonders Handzeichen. So werden Gebärden häufig begleitet von Lippenbewegungen.

Die beste Informationswiedergabe für gehörlose und schwerhörige Menschen sind im Internet Gebärdensprachvideos mit gleichzeitiger Untertitelung.

6.3. Anforderungen für Menschen mit motorischen Einschränkungen

Nutzerinnen und Nutzer mit motorischen Einschränkungen benötigen bei der Eingabe häufig die Pfeiltasten der Tastatur oder Spezialtastaturen sowie alternative Eingabe- und Zeigegeräte.



Mit Hilfe einer Joystick-Maus kann zum Beispiel der Cursor gleichmäßig durch einen einfachen Druck am Hebel in eine Richtung bewegt und so jede Position am Bildschirm angefahren werden. Der Mausclick wird über einen Taster oder einen Fingerkontakt ausgelöst.

6.4. Anforderungen für Menschen mit kognitiver Behinderung

Menschen mit einer kognitiven Behinderung haben Schwierigkeiten beim Lernen und Verstehen und sind deshalb auf einfache Inhalte und Übersetzung in Leichter Sprache angewiesen.

7. Aspekte der Barrierefreiheit bei der Erstellung von Webseiten, Software und digitalen Dokumenten

Das Ziel von Barrierefreiheit ist, dass Webseiten für Personen mit verschiedenen sensorischen, physischen und kognitiven Fähigkeiten zugänglich sind.

Immer mehr Informationen sind im Internet nicht in klassischen HTML-Seiten, sondern in verlinkten Dokumenten vorhanden. Auch diese müssen barrierefrei sein, damit auch diese Informationen für Menschen mit Behinderung zugänglich sind.

Zur Schaffung barrierefreier Webseiten sind vor allem die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) des W3C relevant.

Hinweis:

W3C: Das World Wide Web Consortium ist das Gremium zur Standardisierung der Techniken im World Wide Web. Es wurde am 1. Oktober 1994 am MIT Laboratory for Computer Science in Cambridge gegründet.

Die vier Prinzipien der WCAG

» Prinzip 1: Wahrnehmbar

Informationen und Bestandteile der grafischen Benutzeroberfläche oder abgekürzt GUI für Graphical User Interface müssen

den Benutzerinnen und Benutzern so präsentiert werden, dass sie diese wahrnehmen können.

Die grafische Benutzeroberfläche ist der sichtbare Teil, der auf dem Bildschirm zu sehen ist, wenn man mit einem Programm arbeitet. Sie ist die Schnittstelle zwischen Mensch und Computer, die die Steuerung eines Programms erlaubt.

Eine grafische Benutzeroberfläche ist aus GUI-Komponenten aufgebaut. Das sind Bedienelemente, die grafisch dargestellt werden und für eine bestimmte Bedienungsaufgabe zuständig sind, zum Beispiel ein Eingabefeld.

Die Benutzerinnen und Benutzer müssen die Webseite wahrnehmen können. Bilder oder Videos enthalten oft relevante grafische Informationen, die von blinden oder sehbehinderten Personen nicht wahrgenommen werden können.

Wenn Informationen rein über die Farbe codiert werden und dabei schwache Farbkontraste verwendet werden, kann es leicht dazu kommen, dass diese Information aufgrund einer Sehbehinderung, Gegenlicht oder eines schlecht eingestellten Computerbildschirms verloren geht. Dadurch können Barrieren bei der Wahrnehmung einer Webseite entstehen.

Bei Videos mit Ton oder Audio-Dateien ohne Untertitelung und Gebärdensprachdolmetscher können Personen mit Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit die Informationen nicht wahrnehmen.

Personen mit einer Sehbehinderung können Inhalte am Bildschirm oft nur dann wahrnehmen, wenn sie stark vergrößert werden. Eine schlechte Schriftdarstellung kann zu Wahrnehmungsproblemen führen.

Das **Prinzip Wahrnehmbar** beinhaltet vier Richtlinien:

- Textalternativen für grafische Inhalte anbieten
- Untertitel für Audio- und Videodateien
- Inhalt und Struktur trennen
- Gute Kontraste und flexible Darstellung (Farben, Schriftgrößen)

» **Prinzip 2: Bedienbar**

Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.

Die Benutzerinnen und Benutzer müssen die Website bedienen können. Häufig enthalten Webseiten dynamische Menüs oder interaktive Flash-Elemente, die nur mit der Maus richtig bedient werden können. Benutzerinnen und Benutzer, die keine Maus verwenden können (beispielsweise Menschen mit einer motorischen Behinderung, aber auch blinde Menschen), stoßen auf solchen Webseiten auf unüberwindbare Barrieren.

Zudem benötigen Menschen mit Behinderung oft deutlich länger, um eine Aktion (beispielsweise ein Formular ausfüllen) auszuführen.

Das **Prinzip Bedienbar** beinhaltet vier Richtlinien:

- Mit der Tastatur bedienbar
- Genügend große Timeouts
- Design darf keine epileptischen Anfälle verursachen
- Navigationshilfen und Ortsangaben anbieten

» **Prinzip 3: Verständlich**

Informationen und die Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.

Die Benutzerinnen und Benutzer müssen die Informationen und Bedienung der Website verstehen können. Um dieses Prinzip zu erfüllen, muss beispielsweise der Aufbau der Seite so klar wie möglich sein und Texte müssen so einfach wie möglich gehalten werden. Denn Personen mit einer angeborenen Gehörlosigkeit oder einer kognitiven Behinderung haben oft Probleme beim Verstehen komplexer schriftlicher Inhalte. Häufig sind Webseiten mit Informationen überladen oder enthalten lange komplexe Sätze.

Das **Prinzip Verständlich** beinhaltet drei Richtlinien:

- Definierte Sprache (es muss zum Beispiel in einem PDF-Dokument eine Sprache festgelegt werden wie Deutsch oder Englisch) sowie einfache und verständliche Texte
- Konsistenter Aufbau und gute Selbsterklärbarkeit
- Eingabehilfen und aktive Fehlervermeidung

» **Prinzip 4: Robust**

Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten, beispielsweise Multimedia-Player, einschließlich assistierender Softwaretechniken, die in Verbindung mit Browsern verwendet werden, wie zum Beispiel Screenreader oder Bildschirmlupen, interpretiert werden können.

Die Benutzerinnen und Benutzer müssen mit verschiedenen Browsern und Hilfsprogrammen auf die Webseite zugreifen können. Um die Kompatibilität zu verbessern, muss auf eine korrekte Syntax im HTML-Code geachtet werden.

Das **Prinzip Robust** beinhaltet nur eine einzige Richtlinie:

Maximale Kompatibilität mit Browsern und Hilfsmitteln

Zum Weiterlesen:

- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016): Inklusion im World Wide Web. Eine Hilfestellung zur barrierefreien Gestaltung von Internetseiten.
- „Barrierefreiheit verstehen und umsetzen – Webstandards für ein zugängliches und nutzbares Internet“, Jan Eric Hellbusch und Kerstin Probiesch, Dpunkt Verlag, 2011
- Barrierefreies Webdesign – ein zugängliches und nutzbares Internet gestalten, www.barrierefreies-webdesign.de, Herausgeber: Jan Hellbusch, Accessibility Consulting
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (2018): Barrierefreie Software V1.0. Handlungsleitfaden für IT-Verantwortliche
- BITV-Lotse, www.bitv-lotse.de/BL/DE/Home/home_node.html, Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Technische Universität Dresden (2011): Barrierefreie Dokumente I. Anleitung zur Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente aus Word.

7.1. Die Erstellung barrierefreier Word-Dokumente

Word-Dokumente und daraus generierte PDF-Dokumente müssen für Menschen mit Behinderung (u. a. farbenblinde oder sehbehinderte Menschen) zugänglich und barrierefrei sein.

Um ein Dokument zum Beispiel für die Benutzung eines Screenreaders vorzubereiten, sind genaue und exakte Dokumenteigenschaften wichtig. PDF-Dokumente sollen Möglichkeiten zur Navigation über miniaturisierte Seitenvorschauen, Lesezeichen und Inhaltsverzeichnisse zur Verfügung stellen. Diese Navigationshilfen sollten bereits im Stammdokument (= Word-Dokument) angelegt werden. Fachgerecht aufbereitete und formatierte Word-Dokumente ohne Zugänglichkeitsprobleme dienen als Basis für ein barrierefreies PDF-Dokument.

Ein wichtiges Prinzip ist die Nutzung von Formatvorlagen. Formatvorlagen haben die Aufgabe, die Eingabe von Daten zu vereinfachen, und sollen zu einer einheitlichen, übersichtlichen und strukturierten Darstellung der Daten führen. Sie dienen zudem als Basis für ein barrierefreies Dokument.

Einige Punkte, die bei der Erstellung von Word-Dokumenten zu berücksichtigen, sind zum Beispiel:

- Korrekte Formatierung und Bezeichnung von Verlinkungen oder Grafiken
- Verdeutlichung von Kontrasten durch Schwarz-Weiß-Kombinationen

- Gut leserliche, serifenfreie Schriftarten wie Arial, Verdana, Calibri
- Leerzeilen und Leerzeichen (zum Beispiel zur Positionierung) vermeiden (Einzüge und Absätze über Formatvorlagen steuern)
- Seitenlayout über die Spaltenfunktion anlegen – nicht mit Tabellen oder Tabulatoren

Das Word-Dokument kann fortlaufend mit Hilfe des in Word integrierten Accessibility Checker auf Barrierefreiheit geprüft werden.

Anhand einiger festgelegter Kriterien wird das Dokument auf Barrierefreiheit überprüft. Sofern Zugänglichkeitsprobleme vorliegen, bietet das Tool Lösungsvorschläge an, die eine direkte und meist simple Korrektur des Dokuments ermöglichen. Zeigt das Tool keine Zugänglichkeitsprobleme an, kann das Dokument sowie ein anschließend konvertiertes PDF-Dokument von Screenreadern ausgegeben werden und ist in der Regel für sehbehinderte oder blinde Menschen zugänglich.

7.2. Die Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente

Das barrierefreie Word-Dokument kann in ein PDF-Dokument konvertiert werden.

Zu beachten ist, dass das PDF-Dokument dabei nicht über das Druckmenü als PDF gedruckt werden sollte. Das PDF-Dokument ist über die Speicherung als neues PDF zu erzeugen.

Die so erzeugten PDF-Dokumente sind nach Überschriften, Absätzen, Listen etc. strukturiert. Des Weiteren werden aus den Überschriften Lesezeichen und entsprechende Links erstellt.

Das Abspeichern aus Word führt nicht immer zur barrierefreien Umsetzung. Um einen möglichst hohen Grad der Zugänglichkeit zu erreichen, müssen möglicherweise einige Schritte mit einem (kostenpflichtigen) PDF-Bearbeitungsprogramm durchgeführt werden. Dazu gehört beispielsweise: Auswahl der Sprache, Aktivierung der Lesezeichen-Funktion, Festlegung der Leserichtung. Sofern jedoch eine barrierefreie Gestaltung konsequent bei dem Word-Ausgangsdokument berücksichtigt wurde, sind weitere Bearbeitungen nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß erforderlich.

Abschließend sollte nochmal eine Überprüfung der Barrierefreiheit durchgeführt werden.

PDF-Daten können mit dem **PDF Accessibility Checker (PAC 2021)** auf Zugänglichkeitsprobleme überprüft werden. Der PAC 2021 ist kostenlos im Internet zum Download verfügbar. Auch einige PDF-Bearbeitungsprogramme – wie das kostenlose **PAVE-Tool der Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften** oder die kostenpflichtige **Adobe Acrobat Vollversion** – bieten diese Möglichkeit.

Zum Weiterlesen:

Posselt, K., Frölich, D. (2019):
Barrierefreie PDF-Dokumente erstellen.
Das Praxishandbuch für den Arbeitsalltag. Mit Beispielen zur Umsetzung in Adobe InDesign und Microsoft Office/ LibreOffice.

Quellen:

AWMF (2016): Autismus-Spektrum-Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter. Teil 1: Diagnostik. Interdisziplinäre S3-Leitlinie der DGKJP und der DGPPN sowie der beteiligten Fachgesellschaften, Berufsverbände und Patientenorganisationen. Langversion. Hg. v. DGKJP und DGPPN. Goethe Universität. Frankfurt am Main. Online verfügbar unter <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/028-018>, zuletzt geprüft am 17.04.2023.

Autismus Mittelfranken e.V.: Hochbegabt, behindert oder einfach nur anders? Kurzinformation über Autismus. Online verfügbar unter <https://www.autismus-mfr.de/wp-content/uploads/2016/01/FlyerAutismus.pdf>, zuletzt geprüft am 12.07.2022.

Bandelow, B. (2013): Das Angstbuch. Woher Ängste kommen und wie man sie bekämpfen kann. Reinbek: Rowohlt.

Barkley, Russell A., Das große Handbuch für Erwachsene mit ADHS, Huber, Bern, 2012.

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016): Inklusion im World Wide Web. Eine Hilfestellung zur barrierefreien Gestaltung von Internetseiten. Online verfügbar unter https://www.studieren-in-bayern.de/fileadmin/user_upload/pdf/Intern/Broschuere_Inklusion_WWW_barr.pdf, zuletzt geprüft am 20.09.2022.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (2018): Barrierefreie Software V1.0. Handlungsleitfaden für IT-Verantwortliche. Online verfügbar unter <https://www.stmfh.bayern.de/digitalisierung/barrierefreiheit/BarrierefreieSoftware.pdf>, zuletzt geprüft am 20.09.2022.

Einfach barrierefrei (2022): Richtlinien. Web Content Accessibility Guidelines.
URL: <https://einfach-barrierefrei.de/richtlinien/> (Abrufdatum: 20.09.2022).

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2022): Das bio-psycho-soziale Modell. URL: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2018): Das bio-psycho-soziale Modell. (Abrufdatum: 20.09.2022).

Dilling, H.; Mombour, W.; Schmidt, M. (Hrsg.), 2015, ICD-10, Internationale Klassifikation psychischer Störungen, 10. Auflage.

DIMDI (Hg.) (2020): Kapitel V. Psychische und Verhaltensstörungen (F00-F99). Online verfügbar unter <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2020/chapter-v.htm>, zuletzt geprüft am 20.09.2022.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München (2021): Empfehlungen für eine Autismus-Strategie Bayern. Online verfügbar unter: <https://opus4.kobv.de/opus4-hm/frontdoor/index/index/docId/178>, zuletzt geprüft am: 17.04.2023.

Hoyer, J.; Knappe, S. (Hrsg.), 2020, Klinische Psychologie und Psychotherapie. 3. Auflage, Springer.

Kamp-Becker, Inge; Stroth, Sanna; Stehr, Thomas (2020): Autismus-Spektrum-Störungen im Kindes- und Erwachsenenalter: Diagnose und Differenzialdiagnosen. In: Der Nervenarzt 91 (5), S. 457–470. DOI: 10.1007/s00115-020-00901-4.

Krämer, K.; Gawronski, A.; Vogeley, K. (2016): Zur Diagnostik und Behandlung von Autismus-Spektrum-Störungen im Erwachsenenalter. In: Fortschritte der Neurologie-Psychiatrie 84 (9), S. 578–588. DOI: 10.1055/s-0042-114795.

LVR Integrationsamt (2010): Menschen mit seelischen Behinderungen im Arbeitsleben.

Vollmer, K.; Frohnenberg, C. (2014): Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis.



Teil 2 – Relevante Fortbildungsinhalte zu Barrierefreiheit



Teil 2 – Relevante Fortbildungsinhalte zu Barrierefreiheit

„Barrierefreiheit“ betrifft als **Querschnittsthema** alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist sehr wichtig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Ressorts einschließlich der Hausspitzen Kernkompetenzen im Bereich Behinderung und Barrierefreiheit erlangen, so dass Handlungsgrundlagen im Arbeitsalltag, sei es im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen oder mit Bürgerinnen und Bürgern, verbessert werden. Interessierte Beschäftigte im staatlichen Bereich sollten folglich Zugang zu qualifizierten Fortbildungsangeboten bezüglich Barrierefreiheit haben, um die Sensibilität der Beschäftigten für die Belange von Menschen mit Behinderung weiter auszubauen, damit sich das Bewusstsein für Barrierefreiheit in den staatlichen Behörden insgesamt vertieft.

Fachwissen, Handlungskompetenzen und Kenntnisse über Möglichkeiten der Barrierefreiheit sind Voraussetzung für einen wertschätzenden Umgang mit Menschen mit Behinderung. Es ist demnach erforderlich, dass Barrierefreiheit bereits ab dem ersten Kontakt gewährleistet wird.

Speziell geschulte sachkundige Beschäftigte für den Bereich Behinderung und Barrierefreiheit können bei der Verbreitung des Wissens über Barrierefreiheit eine wichtige Rolle übernehmen. Sie sollen über die Fortbildung informieren. Dies kann zum Beispiel in Teamsitzungen erfolgen, indem dort mit dem Ziel der Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Inhalte weiterge-

geben werden und gegebenenfalls für die Teilnahme an der Fortbildung motiviert wird.

Für die allgemeine **Akzeptanz** von Fortbildungsveranstaltungen zu Barrierefreiheit ist es entscheidend, dass diese Angebote von der jeweiligen Hausspitze unterstützt und bestenfalls konkret empfohlen werden. Örtliche Rahmenbedingungen (Schulungen vor Ort oder in einem Fortbildungszentrum) und das zeitliche Format (von 1,5 Stunden bis zu mehreren Tagen) beeinflussen ebenfalls die Nachfrage. Bei den in diesem Leitfaden vorgeschlagenen Fortbildungsmodulen wird daher jeweils ein zeitliches Format empfohlen, das sich insoweit in der Vergangenheit bereits bewährt hat. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Je nach Vorwissen bzw. Ausbildungsstand müssen die Formate flexibel an die Zielgruppe angepasst werden, um dem Bedarf gerecht zu werden. Auch können mehrere Module zusammengefasst werden.

Teilweise kann eine **Kooperation** mehrerer Stellen vorteilhaft sein. Dann muss nicht jede Stelle alle Fortbildungsangebote zu Barrierefreiheit selbst vorrätig halten. Vielmehr teilen sich mehrere Stellen die Angebote auf und ermöglichen gleichzeitig den Beschäftigten der jeweils anderen Stellen, daran teilzunehmen.

Die folgenden Beispiele für mögliche Fortbildungen berücksichtigen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Bereich der Motorik, der Sinnesfähigkeiten, der

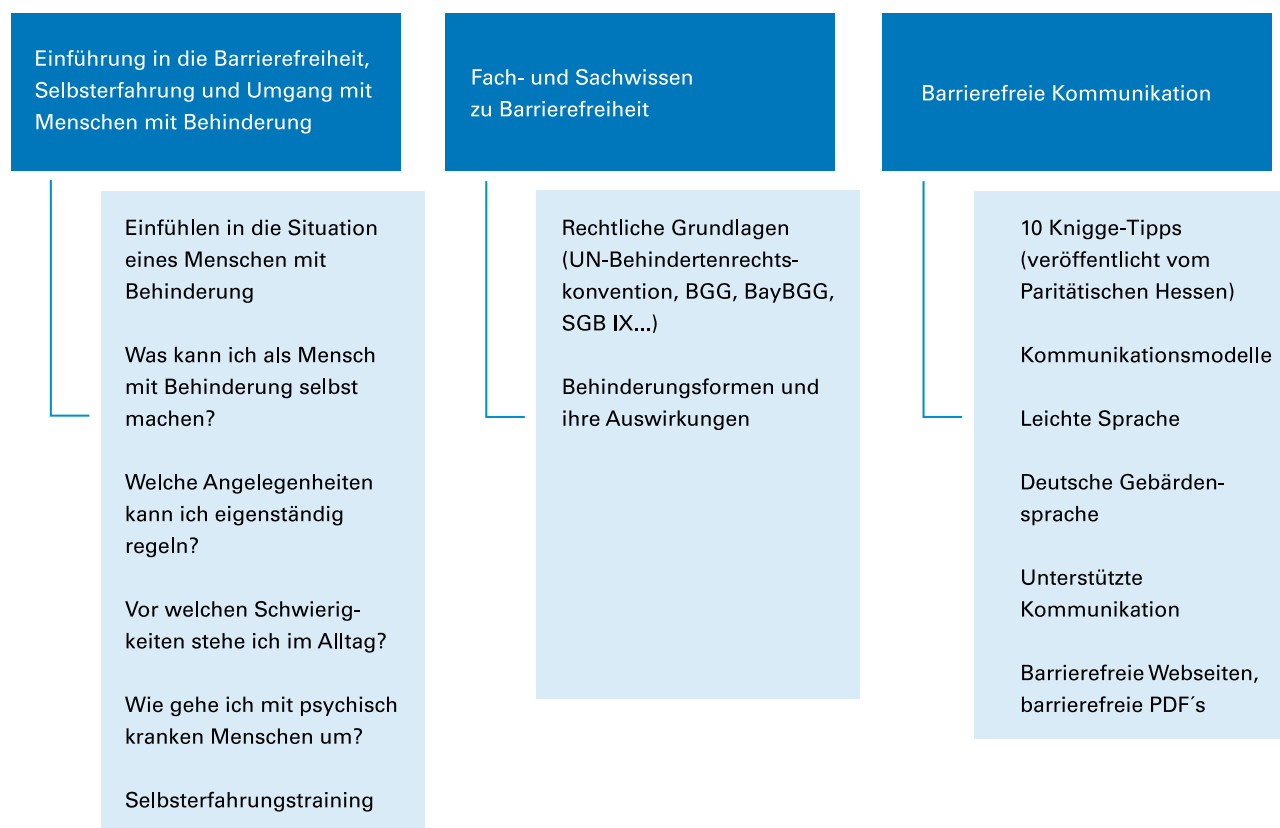
intellektuellen Fähigkeiten und im Bereich der seelischen Behinderungen.

Spezifische Fortbildungen zur Barrierefreiheit mit Vermittlung von Fach- und Sachwissen, Wissen zur barrierefreien Kommunikation und zum Umgang mit Menschen mit Behinderung dienen der Sensibilisierung und richten sich grundsätzlich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieser Leitfaden schlägt dafür zum Beispiel Module zur Einführung in die Barrierefreiheit und zur barrierefreien Kommunikation vor. Über die Sensibilisierung bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung hinaus werden in besonderen Fortbildungsangeboten für bestimmte Zielgruppen auch arbeitsweltbezogene Kenntnisse vermittelt. Diese Fort-

bildungsangebote widmen sich zum Beispiel der Durchführung von barrierefreien Veranstaltungen, an denen Menschen mit Behinderung teilnehmen, Hilfen für eine gleichberechtigte Kommunikation mit Menschen mit Behinderung und der Gestaltung von barrierefreien Dokumenten. Schließlich sollten Module oder Vorträge zu Barrierefreiheit auch in allgemeinen Qualifizierungsprogrammen oder bei Fachtagungen regelmäßig aufgenommen werden.

Wichtig ist eine Evaluation der Fortbildungen, um bei Bedarf eine konzeptionelle Überarbeitung vornehmen zu können. Im Anhang finden Sie ein Beispiel für einen Evaluationsbogen.

Mögliche Inhalte spezifischer Fortbildungen





Bitte beachten:

Barrierefreiheit muss immer ganzheitlich betrachtet werden: Entsprechend dem Prinzip „Design für alle“ müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unabhängig von ihren Fähigkeiten und unabhängig von der Situation (Umgebung, Konditionen), an einer Fortbildung teilnehmen können. Dazu finden Sie in Teil 3 Hinweise zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

Im folgenden Teil des Leitfadens werden Ihnen Musterbeispiele (1 bis 3) für Fortbildungen gegeben. Die Musterbeispiele sollen Ihnen eine Anregung hinsichtlich des Titels, der zu behandelnden Inhalte und des zeitlichen Formats geben. Die Details der gewünschten Inhalte können dann im Rahmen der Planung gemeinsam mit dem Fortbildungsanbieter abgestimmt werden.

1. Spezifische Fortbildungen zu Behinderung und Barrierefreiheit

Die spezifischen Fortbildungen richten sich grundsätzlich an alle Beschäftigte und dienen einer allgemeinen Einführung in die Barrierefreiheit.

1.1. Basismodul Einführung in die Barrierefreiheit, Selbsterfahrung und Umgang mit Menschen mit Behinderung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Kenntnisse über die verschiedenen Sinnesbeeinträchtigungen und/oder körperlichen Einschränkungen inklusive der rechtlichen Grundlagen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird nahegebracht, welche Möglichkeiten es für Menschen mit Beeinträchtigungen gibt, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Zum Beispiel: Wie orientiert man sich, wenn man nichts sieht? Welche Möglichkeiten gibt es, mit einem gehörlosen Menschen zu kommunizieren? Welche Schwierigkeiten muss ein Rollstuhlfahrer überwinden? Ein weiterer Schwerpunkt ist der Abbau von Ängsten in der Kommunikation mit Menschen, die eine Beeinträchtigung haben.

Neben rechtlichem und gesellschaftlichem Hintergrundwissen sollen vor allem anhand praktischer Beispiele das Grundverständnis für einen sicheren und diskriminierungsfreien Umgang mit Behinderung im Arbeitsalltag – bezogen auf Mitarbeitende, Kolleginnen und Kollegen und im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern – geschärft und bestehende Hindernisse überwunden werden.

Inhalte

- Einführung in UN-Behindertenrechtskonvention, Behindertengleichstellungsgesetze, Sozialgesetzbuch IX

- Überblick über Formen der Behinderung und deren Auswirkungen
- Richtiger Umgang mit Menschen mit Behinderung
- Selbsterfahrungstraining
- Überblick über Voraussetzungen der Barrierefreiheit im Bereich der Kommunikation, IT, Durchführung von Veranstaltungen

Zeitliches Format

Mindestens 6 Unterrichtsstunden, z. B. 10.00 bis 17.00 Uhr inkl. Pausen

1.2. Barrierefreie Kommunikation

Barrierefreie Kommunikation umfasst alle Maßnahmen zum Abbau von Kommunika-

tionsbarrieren in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

Dokumente können in verschiedenen Kommunikationsformen zur Verfügung gestellt werden, etwa durch Texte in Leichter Sprache, in Brailleschrift oder als Hörversionen.

Darüber hinaus gehören technische Hilfsmittel (z. B. induktive Höranlagen) und der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern oder Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetschern zu barrierefreier Kommunikation.

Gerade in der Verwaltung sollen Informationen, Formulare sowie Dienstleistungen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung barrierefrei gestaltet werden.

Hinweise im persönlichen Kontakt mit gehörlosen und hörbehinderten Menschen

- Kommunikation immer über Blickkontakt
- Von den Lippen ablesen
- Nicht vom Ablesen ablenken, das heißt, die betroffene Person soll sich zuerst etwas ansehen, zum Beispiel ein Formular, und danach wird über das Thema gesprochen
- Langsam sprechen, jedoch nicht lauter sprechen als üblich
- Bei wiederholten Nachfragen der betroffenen Person ist es nicht nötig, die Lautstärke zu erhöhen, sondern vollkommen ausreichend, den Satz langsam zu wiederholen oder mit anderen Worten zu sagen
- Mimik und Gestik einsetzen

1.2.1. Unterstützte Kommunikation bei schwerhörigen, blinden und sehbehinderten Menschen

Inhalte

- Zielgruppen der Unterstützten Kommunikation
- Kennenlernen von körpereigenen, nicht elektronischen und elektronischen Kommunikationshilfen
- Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit in der hörenden Mehrheitsgesellschaft

- Welche Strategien nutzen Schwerhörige?
- Was benötigen Schwerhörige von ihren Gesprächspartnern?
- Kommunikative Inklusion von Personen mit Sehschädigung

Zeitliches Format

Mindestens 6 Unterrichtsstunden, z. B. 10.00 bis 17.00 Uhr inkl. Pausen

Hinweise im persönlichen Kontakt mit sehbehinderten/blinden Menschen

- Ansprache bei der Begrüßung
- Im Vorfeld fragen, ob Sie helfen können, um Missverständnisse zu vermeiden
- Im Gespräch präzise Angabe der Richtungen, denn einen richtungsweisenden Arm kann ihr Gesprächspartner kaum/nicht sehen
- Sagen Sie z. B.: „Vor Ihnen steht ein Sessel.“; „Ein kleiner Tisch befindet sich hinter Ihnen.“ oder „Ca. 1 Meter vor Ihnen links befindet sich ein Regal.“
- Angebot eines Sitzplatzes, aber überlassen Sie es Ihrem Gegenüber, ob es davon Gebrauch machen will, fragen Sie: „Darf ich Sie zu dem Sitzplatz führen? Ich stehe links/rechts neben Ihnen, und Sie können meinen Arm greifen.“ Falls Ihr Angebot angenommen wird, legen Sie die Hand des sehbehinderten/blinden Menschen einfach auf die Rückenlehne des Sitzes und sagen: „Hier ist ein Sitzplatz, Ihre Hand liegt nun auf der Rückenlehne.“ Oder Sie legen die Hand auf die Armlehne der Sitzgelegenheit und sagen: „Ihre Hand liegt nun auf der Armlehne des Stuhls, die Sitzfläche befindet sich rechts/links davon.“
- Garderobe selbst ablegen lassen, damit z. B. der Mantel wiederauffindbar ist, fragen, ob Hilfe benötigt wird
- Beim Ein-/Aussteigen (Verkehrsmittel) Begleitung bis zur Wagentür und Führen der Hand zum Türgriff oder zur Griffstange, Hinweis, ob es Stufen gibt
- Beim Überqueren der Straße Unterstützung anbieten

- Beim Führen zunächst fragen: „Darf ich Sie führen?“ Falls Ihr Angebot angenommen wird, einen halben Schritt vorausgehen: So kann der sehbehinderte/blinde Mensch Richtungsänderungen selbst erkennen, bei Treppen oder Gehsteigkanten „Achtung, Stufe“ sagen und darauf hinweisen, auf welcher Seite sich das Gelände befindet.
- Bilder, Grafiken (zum Beispiel in Besprechungsunterlagen oder Präsentationen) erläutern

1.2.2. Einführung in die Deutsche Gebärdensprache

Inhalte

- Kommunikations- und Kulturunterschiede
 - Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für Kommunikationsunterschiede sensibilisiert, in dem z. B. das Zusammenspiel von Mimik und Sprache thematisiert wird.
 - Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache
- Erstes Kennenlernen einzelner Gebärden für die tägliche (Berufs-)Praxis
 - Kennenlernen verschiedener kulturrelevanter Faktoren, Umgang mit tauben und hörbehinderten Menschen, Fingeralphabet, Vertiefung der Gebärden
 - Praktische Anwendung
 - Informationen über Dolmetscher

Zeitliches Format

Mindestens 6 Unterrichtsstunden, z. B. 10.00 bis 17.00 Uhr inkl. Pausen

Unterstützte Kommunikation

- Ausdrucksform für Menschen, die oft zwar Gesprochenes verstehen, aber selbst nicht sprechen können
- Zielgruppen (z. B. Menschen mit einer Erkrankung des Nervensystems, mit geistiger Behinderung oder nach einem Schlaganfall); statt zu sprechen, bedienen sie sich anderer Ausdrucksformen, zum Beispiel: Gesten, Gebärden, Gesichtsausdruck, Körper- oder Augenbewegung
- Auf bestimmte Gegenstände oder Symbole (auf speziellen Karten, Tafeln oder in Büchern) zeigen oder blicken
- Elektronische Geräte zur Sprachausgabe, gesteuert mit Händen oder Augen

1.2.3. Besonders leicht verständliche Sprache/Leichte Sprache

Inhalte

- Barrieren und Schwierigkeiten von Sprache und Lesen
- Gesetzliche Grundlagen zur besonders leicht verständlichen Sprache
- Entstehung, Definition und verschiedene Standards

- Zielgruppen (Menschen mit Hörbehinderung, geistiger Behinderung, Migrationshintergrund)

- Schreiben und Sprechen von besonders leicht verständlicher Sprache

- Übungen

Zeitliches Format

Mindestens 6 Unterrichtsstunden, z. B. 10.00 bis 17.00 Uhr inkl. Pausen

Besonders leicht verständliche Sprache/Leichte Sprache

Für besonders leicht verständliche Sprache nach dem BayBGG gibt es verschiedene Standards. Ein Standard ist eine vergleichsweise einheitliche oder vereinheitlichte, weithin anerkannte und meist angewandte Art und Weise, etwas durchzuführen, die sich gegenüber anderen Arten und Weisen durchgesetzt hat oder zumindest als Richtschnur gilt. Für besonders leicht verständliche Sprache wurde in Bayern aufgrund des andauernden Entwicklungsprozesses bislang bewusst kein Standard festgelegt. Als etablierte Standards, an denen sich die besonders leicht verständliche Sprache orientieren soll, nennt das BayBGG beispielhaft den Standard Leichte Sprache des Netzwerks Leichte Sprache Deutschland bzw. Bayern und Leicht Lesen von Capito, Graz, Österreich. Im Sprachgebrauch werden die Begriff „besonders leicht verständliche Sprache“ und „Leichte Sprache“ als Synonyme verwendet.

1.3. IT-Fortbildungen für Anwender

Diese Fortbildung richtet sich an alle, die ihre Inhalte mehr Menschen zugänglich machen sowie barrierefreie (PDF-)Dokumente nach den Standards der Bayerischen E-Government-Verordnung und der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem BGG (BITV 2.0) erstellen wollen.

Inhalte

- Behinderungsarten und Möglichkeiten zu deren Unterstützung in der IT
- Demonstration eines Screenreaders (Vorleseprogramm)
- Definition und Regeln für barrierefreie Leichte Sprache gemäß BITV 2.0
- Definition und Regeln für barrierefreie PDF-Dokumente gemäß BITV 2.0
- Textproduktion mit Schwerpunkt auf Sprache, Satzbau und Textaufbau
- Gestaltung von barrierefreien Inhalten für Print- und Online-Medien (z. B. Farbgestaltung, Kontraste)
- Erstellung und Bearbeitung von barrierefreien Tabellen, Listen und Grafiken
- Prüfung und Korrektur der Dokumente

Zeitliches Format

Eintägig oder zwei Vormittage, 6 Unterrichtsstunden z. B. 10.00 bis 17.00 Uhr oder je 09.00 bis 12.30 Uhr inkl. Pausen

2. Fortbildungen zu Barrierefreiheit für bestimmte Zielgruppen

In manchen Tätigkeitsgebieten spielt die Barrierefreiheit eine besondere Rolle, weshalb zielgruppenspezifische Fortbildungen notwendig sind.

2.1. Fortbildungen zur barrierefreien Durchführung von Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Öffentlichkeitsarbeit

Es ist wichtig, Veranstaltungen für alle Menschen mit und ohne Behinderung zugänglich zu machen und damit Partizipation zu ermöglichen.

Praxisnah wird demonstriert, wie eine barrierefreie Veranstaltung geplant, durchgeführt und dokumentiert werden kann.

Inhalte

Vor der Veranstaltung: Bewusstsein schaffen, Auswahl des Veranstaltungsorts, Informationsmaterial vorbereiten, Planung des Programms, Einladung und Anmeldung

Während der Veranstaltung: Einlass und Empfang, Vorträge, zeitliche Gestaltung,

Pausen, Unterstützungsmaßnahmen (Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher...)

Zeitliches Format

4 Unterrichtsstunden, z. B. 13.00 bis 17.00 Uhr

Nach der Veranstaltung: Barrierefreie Dokumente, Evaluation



2.2. Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bürgerkontakt

Ziel ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren. Dabei ist es erforderlich, allen Behinderungsarten sowohl durch eine Sensibilisierung mit Blick auf Menschen mit Behinderungen im Bereich der Motorik, der Sinnesfähigkeiten, der intellektuellen Fähigkeiten als auch im Bereich der seelischen Behinderungen gerecht zu werden. Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend für die genannten Behinderungsarten sensibilisiert, ist es erforderlich, dass sie in die Lage versetzt werden, den Menschen mit seiner individuellen Behinderung und seinen Bedürfnissen in der Art wahrzunehmen, dass ein individueller Umgang mit den Menschen und seinen Bedürfnissen ermöglicht wird.

Inhalte

- Einführung in die UN-Behindertenrechtskonvention, Behindertengleichstellungsgesetze, Sozialgesetzbuch IX
- Definition von Behinderung und Barrierefreiheit
- Darstellung der unterschiedlichen Formen von Behinderung
- Persönliche Erfahrungen mit Behinderungen
- Selbsterfahrung
- Themenbereich „Kommunikation“ und „Beziehungsdynamik“
- Schwerpunkt Psychische Störung/ Seelische Behinderung
- Emotionale Aspekte im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderung

Zeitliches Format

Zweitägig, insgesamt 8 Unterrichtsstunden, z. B. 1. Tag: 13.00 bis 18.00 Uhr, 2. Tag: 9.00 bis 12.00 Uhr

2.3. Fortbildung zu barrierefreier IT

In dieser Fortbildung werden die Bedürfnisse von Menschen mit verschiedenen Behinderungen thematisiert und die Grundlagen zur IT-Barrierefreiheit vermittelt.

Inhalte

- Gesetzliche Vorschriften zum Thema Barrierefreiheit und IT
- Normen und Empfehlungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Internet
- Bedürfnisse von Nutzern mit Behinderungen
- Funktionen und Bedeutung von assistiver Technologie
- Arbeitsweise von Usern der assistiven Technologie

- Beispiele von möglichen auftretenden Barrieren und Methoden zur Prävention
- Barrierefreie Programmierung unter der eingesetzten Oberflächentechnologie z. B. Java, Visual Basic
- Hilfsmittel in unterschiedlichen IT-Umgebungen
- Erwartungskonforme Tastaturkurzbefehle
- Vorstellung von Prüfwerkzeugen

Zeitliches Format

Zweitägig, 8 Unterrichtsstunden, z. B. 1. Tag 13.00 bis 18.00 Uhr, 2. Tag 9.00 bis 12.00 Uhr

2.4. Barrierefreies Word und PDF

Für PDF-Dokumente ist es wichtig, die rechtlich verbindlichen Vorgaben eines barrierefreien Zugangs zu verwirklichen. Wenn es um Barrierefreiheit geht, entscheidet die Qualität des Quelldokuments – in der Regel Word-Dateien – über den Erfolg.

Diese Fortbildung umfasst die Erstellung barrierefreier Dokumente mit Word und deren Nachbearbeitung als PDF.

Inhalte

- Richtlinien zur Barrierefreiheit, warum sind barrierefreie PDF wichtig, kleine Screenreader-Demo
- Software-Voraussetzungen für barrierefreie PDFs
- Prüfung der Barrierefreiheit (mit PDF Accessibility Checker)
- Voraussetzungen in Microsoft Word schaffen:
- Umgang mit Formatvorlagen (Überschriften, Listen etc.)
- Word-Funktionen für Spalten/Tabellen/Fußzeilen etc.
- Schriftbild/Kontraste/etc.
- Links (inkl. Verzeichnisse, Fußnoten, Querverweise)
- Lesezeichen
- Alternativtexte für Grafiken
- Erstellung von PDF aus Word

Zeitliches Format

Zweitägig, 7 Unterrichtsstunden, z. B. 1. Tag: 9.00 bis 16.00 Uhr und 2. Tag: 09.00 bis 16.00 Uhr



2.5. Psychisch kranke Menschen – Wie erkenne ich sie und wie gehe ich mit ihnen um?

Fast jeder zehnte Krankheitstag entfällt auf psychische Erkrankungen; sie sind inzwischen die vierthäufigste Diagnose bei Krankschreibungen.

Immer wieder stoßen **insbesondere Führungskräfte oder Schwerbehindertenvertretungen** im Laufe ihres Arbeitsalltags an Grenzen, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich in Beratungsgesprächen besonders auffällig verhalten. Fast alle Betroffenen sind unsicher und ratlos, wie sie sich am besten in einer solchen Situation verhalten, ohne Fehler zu machen oder unpassend zu reagieren. Das Tagesseminar vermittelt die Grundkenntnisse über die wichtigsten psychischen Erkrankungen, ihre Hintergründe und Erscheinungsformen. Diese Informationen sollen zum einen sensibilisieren, zum anderen können sie Unsicherheiten und Berührungspunkte abbauen. In einem zweiten Teil wird ein Konzept für ein strukturiertes Gespräch mit psychisch erkrankten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgestellt und an Praxisbeispielen vertieft.

Inhalte

- Daten und Fakten – Psychische Erkrankungen bei Beschäftigten
- Darstellung von Fallbeispielen, Sammeln von Symptomen
- Zuordnung von Symptomen und Zusammenfassung psychischer Krankheitsbilder nach ICD-10 – GM (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision German Modification)
- Aufbau eines konstruktiven Gesprächs
- Gesprächsleitlinien
- Darstellung „H-I-L-F-E-Konzept“ (Hinsehen – Initiative ergreifen – Leitungsfunktion wahrnehmen – Führungsverantwortung: Fördern/Fordern – Expertinnen bzw. Experten hinzuziehen)
- Informationen zu Unterstützungssystemen

Zeitliches Format

Mindestens 6 Unterrichtsstunden, z. B. 10.00 bis 16.00 Uhr

3. Behinderung und Barrierefreiheit als Modul im Rahmen von allgemeinen Qualifizierungsprogrammen oder Fachtagungen

Die UN-BRK verfolgt das Ziel, dass die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit gestärkt wird. Sie möchte erreichen, die Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen mit Behinderung zu erhöhen, sie positiv wahrzunehmen und ihnen respektvoll zu begegnen. Die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung und ihre gesellschaftlichen Beiträge sollen anerkannt werden.

Daher ist es umso wichtiger, auch in allgemeinen Qualifizierungsprogrammen für alle Beschäftigten Module zur Barrierefreiheit zu verankern oder bei Fachtagungen Vorträge zur Barrierefreiheit aufzunehmen.

Im Vordergrund steht hier, über Behinderungsformen und ihre Auswirkungen oder Nachteilsausgleiche zu informieren.

So wäre es sinnvoll, ein derartiges Modul in allgemeinen Qualifizierungsprogrammen oder bei Fachtagungen jeweils unter den Inhalten Soft Skills einzubinden.

Inhalte des Moduls

- Rechtliche Entwicklungen für die Inklusion und Barrierefreiheit im Überblick
- Behinderungsformen und ihre Auswirkungen im Arbeitsalltag
- Umgang und Kommunikation mit Menschen mit Behinderung

- Nachteilsausgleiche im Arbeitsalltag
- Barrierefreier Zugang zu digitalen Dokumenten und Informationen
- Anforderungen der Barrierefreiheit bei Veranstaltungen

Zeitliches Format

1,5 Unterrichtsstunden

Zum Weiterlesen:

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (2015): 10 Knigge-Tipps zum respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

Downloadbar unter
https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/DUICHWIR_Inklusion_in_BW_Knigge-Tipps.pdf

BKK Dachverband, Bundesverband psychisch kranker Angehöriger (2019): Psychisch krank im Job 4. Auflage.

Downloadbar unter:
https://www.bkk-dachverband.de/fileadmin/user_upload/BKK_DV_Broschuere_Psychisch_krank_im_Job.pdf

4. Barrierefreie Kommunikation in Webkonferenzen

Bei Webkonferenzen handelt es sich um über das Internet organisierte und durchgeführte „virtuelle“ Treffen zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich real an (ganz oder teilweise) unterschiedlichen Orten befinden.

Durch die COVID-19-Pandemie hat die Bedeutung von digitaler Kommunikation enorm zugenommen. Webkonferenzen ersetzen vermehrt Veranstaltungen und Treffen in Präsenz. Dabei ist es wichtig, dass auch Webkonferenzen barrierefrei gestaltet werden, um die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

Inhalte

- Wie funktionieren Webkonferenzen?
- Vorstellung verschiedener Tools zur Durchführung einer Webkonferenz
- Welche Voraussetzungen müssen für die Nutzung eines Webkonferenz-Tools erfüllt sein?
- Barrierefreie Gestaltung einer Webkonferenz

Zeitliches Format

1,5 Unterrichtsstunden

Zum Weiterlesen:

BAG Selbsthilfe (2021): Leitfaden Online-Konferenz-Tools

https://www.bag-selbsthilfe.de/fileadmin/user_upload/_Informationen_fuer_SELBSTHILFE-AKTIVE/Leitfaden_Online-Konferenz-Tools.pdf

Informationen der Bundesfachstelle Barrierefreiheit zu Barrierefreien Webkonferenzen

https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Informationstechnik/Barrierefreie-Webkonferenzen/barrierefreie-webkonferenzen_node.html

Barrierencheck für Konferenzplattformen

<https://www.dbsv.org/aktuell/barrieren-check-fuer-konferenzplattformen.html>

Quellen:

Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Soziale Arbeit – Abteilung Behindertenarbeit, Koordinationsstelle für Behindertenarbeit (2016): Leitfaden für eine barrierefreie Verwaltung

Sozialverband VdK Bayern, Sozialakademie – Inklusion und Bildung, Marian Indlekofer (2013): Arbeitsmappe Inklusion. Ideen und Materialien für Schule und Freizeit



Teil 3 – Barrierefreie Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

Teil 3 – Barrierefreie Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

Ziel ist es, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Fortbildungsveranstaltung aktiv daran teilhaben können. Bei der Planung einer Fortbildungsveranstaltung sind deshalb die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, insbesondere in Bezug auf Kommunikation und räumliche Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Die folgende Checkliste gibt Anregungen und Tipps, was Sie bei der Durchführung Ihrer Veranstaltung bedenken sollten, um allen Menschen eine möglichst barrierefreie Teilnahme zu ermöglichen. Die Anregungen und Tipps dienen ausschließlich der Sensibilisierung und Unterstützung für die staatlichen Stellen. Es entstehen daraus keinerlei Verpflichtungen, z. B. ein bestimmtes Rückmeldeformular bei der Vorbereitung und Planung zu nutzen.

1. Fortbildungsort, Fortbildungsräume und Catering

Weg zum Fortbildungsort

- zentrale Lage des Ortes (kurze Wege)
- Türbreiten von mindestens 90 cm lichte Breite
- ausreichend barrierefreie Toiletten (aus-schildern)
- barrierefreie Erreichbarkeit mit öffent-lichen Verkehrsmitteln
- schwellenfreier Weg zum Fortbildungs-ort/ausreichend Behindertenparkplätze

Fortbildungsort

- stufenloser Zugang zu allen genutzten Räumen, z. B. Eingangsfoyer, Veran-staltungsraum, Speiseraum, Terrasse, Toiletten

- wenn ein stufenloser Zugang fehlt: Prü-fung, ob einzelne Stufen über Anstell-rampen zu überbrücken und solche auch vorhanden sind; die Rampe darf eine maximale Steigung von 6 % haben, damit sie auch für selbstfahrende Rollstuhlfah-rerinnen und Rollstuhlfahrer geeignet ist
- Gangbreite mindestens 1,20 m (Bewe-gungsradius auf allen Flächen mindes-tens 1,50 m), damit ausreichend Platz für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhl-fahrer vorhanden ist
- Tische müssen für Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen unterfahrbar sein
- kontrastreiche Gestaltung von Hinder-nissen wie z. B. Glastüren
- höhenverstellbares Rednerpult sowie höhenverstellbare Flipcharts und Stell-wände
- Aushänge in einer Höhe von max. 1 m anbringen

- sichtbare Platzierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern, Plätze für Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher reservieren inkl. Möglichkeit der Aufstellung einer Leinwand
- für Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher: zusätzlicher PC mit Bildschirm zur Übertragung bzw. Beamer und Leinwand (Technik-Anforderungen bei Schriftdolmetscherinnen und -dolmetschern erfragen)
- Anschlussmöglichkeiten für mitgebrachte Laptops (wichtig insbesondere für Menschen mit Sehbehinderung zum Mitschreiben und Mitlesen)
- Mikrofone, Headsets und Lautsprecher
- Induktive Höranlage, wenn keine solche Anlage vorhanden ist, FM-Anlage zur Verfügung stellen
- Sitzgelegenheiten für die Pausen

Induktive Höranlage (Induktionsschleife)

Technische Einrichtung, mit der Audiosignale wie Redebeiträge in Veranstaltungsräumen für schwerhörige Personen zugänglich gemacht werden können. Die Tonsignale werden dazu in elektrische Signale umgewandelt und diese über eine im Raum ausgelegte Induktionsschleife ausgesendet. Mit Hörgeräten, die eine spezielle eingebaute Empfangsspule (T-Spule) haben, können diese Tonsignale störungsfrei verstärkt empfangen werden.



Catering

- barrierefreie Ausstattung des Buffets (größere Schrift der Beschilderung – mindestens 16 Punkt, mit Rollstuhl erreichbar und Tische unterfahrbar)
- alternativ zu Stehtischen niedrige und unterfahrbare Tische für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer
- keine Holzspieße (Verletzungsgefahr für sehbeeinträchtigte und blinde Menschen)
- Besteck, Trinkhalme und ausreichend Servietten bereitlegen
- Angebote für Allergiker/Nahrungsmittelunverträglichkeiten (Laktoseintoleranz, Glutenunverträglichkeit)

2. Einladung

- Einladungen barrierefrei gestalten: serifenlose Schriften (z. B. Beispiel Arial oder Calibri, mindestens 12 Punkt Schriftgröße verwenden, ausreichend Farbkontraste (bei schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund oder umgekehrt ist der Kontrast optimal), Zeilenabstand beträgt mindestens 1,5 Zeilen innerhalb der Absätze
- bei digital versandten Einladungen: für Screenreader lesbar (Word oder barrierefreies PDF)
- Antwortmöglichkeiten mindestens auf zwei Wegen anbieten (Zwei-Sinne-Prinzip: Telefon und E-Mail oder Fax oder Brief usw.)

- Vorgabe angeben, bis wann Antwort eingegangen sein muss (wichtig für Stornofristen: Hotels, Veranstaltungsort, Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher)
- Anreisebeschreibung beifügen, besonders in Bezug auf barrierefreie Anreise, nicht nur in Form von grafischen Stadtplänen anbieten, sondern auch als Text
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine schriftliche Bestätigung über ihre erfolgreiche Anmeldung
- parallel barrierefreie Informationen zur Veranstaltung auf eigener Webseite veröffentlichen (nach BITV 2.0 und Standard WCAG 2.0) für blinde und sehbehinderte Menschen
- genauen Zeit- und Ablaufplan der Fortbildung beifügen
- Angabe einer Ansprechperson (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), die vor und während der Veranstaltung erreichbar ist
- in der Einladung Hinweis geben, ob Induktionsschleife im Fortbildungsraum vorhanden ist
- für die Referentinnen und Referenten: dem Einladungsschreiben eine Handreichung für die Erstellung barrierefreier Präsentationen beifügen; im Anhang finden Sie eine Handreichung zur Erstellung barrierearmer PowerPoint-Präsentationen
- Hinweis zum Datenschutz beifügen

FM-Anlagen:

FM-Anlagen sind drahtlose Tonübertragungsanlagen. Dabei werden elektrische Funksignale von einem Sender, der in einem Mikrofon verbaut ist, an ein tragbares Empfangsgerät gesendet. Das Empfangsgerät wird per Bluetooth mit dem Hörgerät verbunden. Jeder Teilnehmer benötigt ein eigenes Empfangsgerät, das heißt, es muss im Vorfeld geplant werden.

Gebärdensprachdolmetschung:

Gebärdensprachdolmetschende helfen in Situationen, in denen gehörlose und schwerhörige Menschen, die sich per Gebärdensprache verständigen, mit anderen kommunizieren möchten, die diese Sprache nicht beherrschen. Die Gebärdensprache ist nicht international – innerhalb eines Staates gibt es sogar Dialekte. Seit 2002 ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS) gesetzlich anerkannt. Sie muss wie jede andere Fremdsprache von Dolmetscherinnen und Dolmetscher erlernt werden. Gebärdensprachdolmetschende nehmen nicht direkt an Gesprächen teil. Sie dienen dazu, die Kommunikation zu ermöglichen.

Schriftdolmetschung:

Schriftdolmetschende übertragen das gesprochene Wort in schriftliche Sprache. Sie schreiben das gesprochene Wort wortwörtlich oder in zusammengefasster Form möglichst schnell mit, um Menschen mit einer Hörbehinderung zu ermöglichen, Reden, Vorträgen oder Ähnlichem durch Mitlesen zu folgen. Viele schwerhörige Menschen sind darauf angewiesen, weil sie lautsprachlich aufgewachsen sind und keine Gebärdensprache verstehen.

Der Einladung beifügen:

Abfrage des Unterstützungsbedarfs zum Ankreuzen

Unterstützung, die durch den Veranstalter geleistet wird:

- Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher (oftmals erheblicher zeitlicher und organisatorischer Vorlauf notwendig)
- Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher (oftmals erheblicher zeitlicher und organisatorischer Vorlauf notwendig)
- FM-Anlage
- Unterlagen in Großdruck
- Digitale Unterlagen
- Sonstiges

Hilfsmittel/Assistenz

- Ich nutze einen Rollstuhl
- Ich nutze ein technisches Hilfsmittel, wofür ich einen Anschluss benötige:
- Ich komme mit einer Assistenzperson
- Ich komme mit einem Assistenzhund
- Sonstiges:
- Name der Assistenzperson

Oder alternativ als Text: „Wir bitten Sie, uns Ihren behinderungsspezifischen individuellen Bedarf mit der Anmeldung mitzuteilen. Gerne unterstützen wir Sie.“

Oder: „Sollten Sie aufgrund einer Behinderung Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an ...“

Hinweis zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Gebärdensprach- und Schriftsprachdolmetscherinnen und -dolmetscher rechtzeitig buchen bzw. informieren (am besten schon bei Planung der Fortbildung reservieren und nach Eingang der Anmeldungen fest buchen)

- Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher, z. B. über den Berufsverband professioneller Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland: www.bdue.de
- Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher, z. B. über den Bundesverband der Schriftdolmetscher Deutschlands: www.bsd-ev.org

3. Zeitliche Gestaltung

Je nach Veranstaltungsformat sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Vortrag innerhalb einer Fortbildung nicht länger als 90 Minuten
- ausreichend und längere Pausen einplanen (Pausen sind für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildung wichtig, jedoch muss daran gedacht werden, dass Ruhepausen für Menschen mit Behinderung/chronischer Erkrankung besonders wichtig sind und länger sein sollten)
- Planung der Pausen so, dass jeder die Toilette aufsuchen, sich ausruhen oder sich mit anderen austauschen kann (mindestens 30 Minuten bei Pausen einplanen)

4. Fortbildungsinhalte/Unterlagen

- serifenfreie Schrift (zum Beispiel Arial oder Calibri), kontrastreiche Gestaltung, mindestens 12 Punkt Schriftgröße aller Materialien (Teilnahmeliste, Namensschilder, Tischschilder, Programm, Feedback-Bögen), Zeilenabstand von 1,5 Zeilen beachten

- bei Bedarf Fortbildungsunterlagen in Großdruck (mindestens 14 Punkt Schriftgröße) bzw. mit Hilfe eines USB-Sticks zur Verfügung stellen, bei Dateien auf die Barrierefreiheit achten, damit die Inhalte von Screenreadern gelesen werden können
- Unterlagen und Präsentationen rechtzeitig vor der Fortbildung den Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetscherinnen und -dolmetschern zur Vorbereitung (Fremdwörter, Fremdsprache, Fachkontext) zur Verfügung stellen
- verbale Beschreibung von Abbildungen, Fotos und Tabellen in Präsentationen, wenn sehbehinderte und blinde Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend sind
- Referentinnen und Referenten gut sichtbar platzieren
- bei Bedarf Mikrofon benutzen

5. Übernachtungsmöglichkeiten bei mehrtägigen Fortbildungen

- Unterkunft mit barrierefreien Zimmern und guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, Türbreite mindestens 90 cm lichte Breite, barrierefreie Nasszelle
- stufenloser Zugang zum Hotel

6. Besonderheiten bei Webkonferenzen

Je nach Art der Einschränkung haben die Nutzerinnen und Nutzer unterschiedliche Bedürfnisse. Für eine barrierefreie Online-Veranstaltung sollten alle Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Vor der Webkonferenz:

- Wahl eines passenden Tools für die Webkonferenz (abhängig von den jeweiligen Einschränkungen der Teilnehmenden)

Wichtiger Hinweis: Kompatibilität mit Screenreadern

Für blinde und sehbehinderte Menschen ist es bei der Auswahl des passenden Tools für eine Webkonferenz wichtig, dass dieses mit einem Screenreader kompatibel ist.

Gebärdensprache und Untertitel

Für gehörlose Menschen und Menschen mit Hörbehinderung sind eine Übertragung in Deutsche Gebärdensprache und Untertitel wesentlich. Im Bereich Untertitel gibt es Software, die automatische Untertitel erstellt. Eine Gebärdensprachdolmetscherin und ein Gebärdensprachdolmetscher können durch ein zusätzlich hinzuschaltbares Fenster in das Webkonferenz-Tool integriert werden. Auf die gleiche Art kann man simultane

Übertragungen in Leichte Sprache in die Webkonferenz einbinden, in Form von Untertiteln oder einer dolmetschenden Person.

- Versand einer Anleitung für die Nutzung des ausgewählten Webkonferenz-Tools an die Teilnehmenden vor der Konferenz, ggf. in Leichter Sprache
- Benennung einer Kontaktperson als Anlaufstelle bei technischen Problemen
- Tabelle einfügen über Tools
- Versand der Unterlagen in barrierefreier Form vorab, insbesondere etwaiger Präsentationen
- Meeting-Regeln festlegen:
 - Videos nutzen/nicht nutzen
 - Mikrofone nur einschalten, wenn Wortbeitrag, oder dauerhaft eingeschaltet lassen (wegen möglicher Nebengeräusche, die stören könnten)
 - Umgang mit Wortbeiträgen (melden oder einfach sprechen)

Während der Webkonferenz:

- Hinweis an Referentinnen und Referenten, visuell gezeigte Informationen zu verbalisieren, um die Webkonferenz für blinde Menschen zugänglich zu gestalten, Übertragung in Deutsche Gebärdensprache und Untertitel

- regelmäßig Pausen einbauen, die zum Beispiel offline verbracht werden, insbesondere bei längeren Konferenzen
- Sicherstellung einer guten Internetverbindung (nur durch optimale Audio- und Videoqualität kann das Zwei-Sinne-Prinzip die uneingeschränkte Teilnahme ermöglichen)

Zum Weiterlesen:

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer

<https://bdue.de/gebaerdensprache>

Bundesfachstelle Barrierefreiheit:
Checkliste Barrierefreie Veranstaltungen

https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/checkliste-barrierefreie-veranstaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (2017:) Leserlich. Schritte zu einem exklusiven Kommunikationsdesign Paritätischer Landesverband Baden-Württemberg in Kooperation mit der Hochschule der Medien Stuttgart (2017): Leitfaden zur Planung und Durchführung barrierefreier Veranstaltungen und der damit verbundenen Kommunikation inkl. Checkliste Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (2019): Leserlich.

Universität Köln (2018): Schritt für Schritt zu einem barrierefreien Dokument.

https://vielfalt.uni-koeln.de/fileadmin/home/bdahmen/PDFs/Erstellung_barrierefreier_Dokumente_Leitfaden_UK.pdf

Bundesfachstelle Barrierefreiheit (2022):
Barrierefreie Webkonferenzen

https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Informationstechnik/Barrierefreie-Webkonferenzen/barrierefreie-webkonferenzen_node.html

Quellen:

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) (2012):

Checkliste für die Organisation von barrierefreien Veranstaltungen

Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband (DGUV) (2018): Checkliste. Barrierefreiheit bei Veranstaltungen

Bundesfachstelle Barrierefreiheit 2018: Checkliste barrierefreie Veranstaltungen



Teil 4 – Weitergehende Hinweise



Teil 4 – Weitergehende Hinweise

Hilfreiche Adressen

Informationsportal barrierefrei.bayern.de

Unter www.barrierefrei.bayern.de hat die Staatsregierung ein zentrales Informationsportal zur Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen geschaffen. Hier finden Sie viele Tipps, Adressen, Links und Services rund um das Thema Barrierefreiheit sowie Informationen zum Programm „Bayern barrierefrei“ der Bayerischen Staatsregierung.

Behindertenbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung

Der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung arbeitet unabhängig und ressortübergreifend. Er ist weder weisungsabhängig noch weisungsbefugt gegenüber anderen Behörden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung der Staatsregierung und Mitwirkung an bayerischen Gesetzesentwürfen und Konzepten sowie Vernetzung mit kommunalen Behindertenbeauftragten, Verbänden und der Selbsthilfe.

Winzererstr. 9

80797 München

Telefon: 089 1261-2799

Telefax: 089 1261-2453

E-Mail:

Behindertenbeauftragter@stmas.bayern.de

Internet:

www.behindertenbeauftragter.bayern.de

Beratungsstelle Barrierefreiheit

Die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer bietet mit ihren Kooperationspartnern kostenlose Erstberatung zur Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen an.

Die Beratungsstelle Barrierefreiheit hilft unter anderem weiter bei Fragen rund um:

- barrierefreies Bauen und Wohnen
- barrierefreie Information und Kommunikation im digitalen Raum und in Leichter Sprache
- Barrierefreiheit am Arbeitsplatz
- Barrierefreiheit in Pflege- oder Bildungseinrichtungen
- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und im öffentlichen Nahverkehr
- barrierefreier Tourismus
- Barrierefreiheit in der Stadt-, Frei- und Verkehrsflächenplanung

Die Beratungsstelle Barrierefreiheit in Bayern bietet insbesondere:

- telefonische und schriftliche Auskünfte sowie Beratungsgespräche an 18 Standorten
 - allgemeine Informationen zur Barrierefreiheit
 - individuelle Erstberatung zu konkreten Projekten
 - Beratung zu finanziellen Fördermöglichkeiten und sozialen Fragen
 - neutrale Orientierungshilfe bei der Wahl von Anbietern
 - Vor-Ort-Termine bei größeren Projekten
 - Zusammenarbeit mit regionalen Netzwerken
- Telefon: 089 139880-80
E-Mail: info@beratungsstelle-barrierefreiheit.de
Internet: www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de



Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Die Bundesfachstelle ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Behörden, die das Behindertengleichstellungsgesetz umsetzen müssen, sowie nach Kapazität auch für Wirtschaft und die Zivilgesellschaft. Sie

- ist zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
- sammelt, bündelt und entwickelt praktische und wissenschaftliche Erkenntnisse und veröffentlicht diese online,
- unterstützt bei Bedarf und im Rahmen ihrer Kapazitäten bei Verhandlungen über Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im privatrechtlichen Bereich,
- baut ein Netzwerk zum Thema Barrierefreiheit auf und arbeitet mit diesem zusammen,
- begleitet Forschungsvorhaben,
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit und trägt dazu bei, dass das Thema Barrierefreiheit in Deutschland an Präsenz gewinnt.

Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit ist bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) angesiedelt.

E-Mail:

bundesfachstelle-barrierefreiheit@kbs.de

Internet:

www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de



Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Das ZBFS ist als Landesbehörde für soziale Leistungen in Bayern u. a. für die Belange von Familien und Menschen mit Behinderung zuständig. Beim ZBFS erhalten Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, aber auch z. B. Arbeitgeber u. a. folgende Informationen:

Das ZBFS ist zuständig für:

- Die Feststellung der Gesundheitsstörungen, des Grades der Behinderung (GdB), der Merkzeichen und des Anspruchs auf Nachteilsausgleiche
- Die Ausstellung der Schwerbehindertenausweise
- Die Ausgabe der Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr in Deutschland
- Das Bayerische Blindengeld

Aufgaben des Inklusionsamts sind:

- Die Beratung und Unterstützung rund um das Thema Schwerbehinderung im Berufsleben
- Der besondere Kündigungsschutz
- Die Ausgleichsabgabe

Mit sieben Regionalstellen ist das ZBFS in allen bayerischen Bezirken vertreten. Hier finden Sie Ansprechpartner zu vielen Einzelthemen, vom Blindengeld bis zur medizinischen Versorgung. Die Regionalstellen bieten nicht nur Sprechstunden an ihrem Hauptsitz an, sondern auch regelmäßig an mehreren Orten in ihrem Bezirk.

Internet: www.zbfs.bayern.de

Übersicht über die Regionalstellen:

<https://www.zbfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen/>



Integrationsfachdienste (IFD)

Integrationsfachdienste sind ambulante Fachdienste und Beratungsstellen, die die Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 192 ff. SGB IX) unterstützen.

Sie sollen schnittstellen- und leistungsträgerübergreifend für die Bundesagentur für Arbeit (Vermittlung) und das Inklusionsamt (Begleitung, Sicherung eines Arbeitsplatzes) sowie die Rehabilitationsträger (z. B. Eingliederung nach einem Unfall) tätig sein. Die Koordination der Arbeit der IFD liegt bei den Inklusionsämtern.

Ratsuchende, das heißt schwerbehinderte und behinderte Menschen, Arbeitgeber sowie das betriebliche Integrationsteam wie Betriebsrat/Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Beauftragte des Arbeitgebers, können sich direkt an den Integrationsfachdienst in ihrer Nähe wenden.

Auf den Internetseiten der Landesarbeitsgemeinschaft Integrationsfachdienst Bayern e.V. www.integrationsfachdienst.de erhalten Sie detaillierte Informationen zu den Standorten und Ansprechpartnern der Integrationsfachdienste in Bayern.



LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.

Die LAG SELBSTHILFE (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe) ist die Dachorganisation von mehr als 100 Selbsthilfeverbänden von Menschen mit Behinderung sowie chronisch kranken Menschen und ihren Angehörigen in Bayern. Auch hier können Sie Infos und Ansprechpartner zur barrierefreien Gestaltung eines jeden Sozialraums nach den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention finden.

Eine Datenbank listet alle Verbände mit Kurzprofil und Adresse auf, von der Alzheimer-Gesellschaft bis zur Zöliakie-Gesellschaft. Falls vorhanden, sind bei bundesweit tätigen Verbänden die Kontaktdaten der bayerischen Geschäftsstellen oder Gruppen genannt.

Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.)

Orleansplatz 3

81667 München

Telefon: 089 459924-0

Fax: 089 459924-13

E-Mail: post@lag-selbsthilfe-bayern.de

Internet: www.lag-selbsthilfe-bayern.de

BAYERN.RECHT

Gesetzes-Datenbank BAYERN.RECHT

Die Datenbank BAYERN.RECHT bietet Zugriff auf alle bayerischen Gesetze, Verordnungen sowie Verwaltungsvorschriften.

In der Suchmaske können allgemeine Begriffe (z. B. „Mensch mit Behinderung“ oder „Familie“) und auch Einzelthemen eingegeben werden (z. B. „Behinderung und Arbeitsplatz“ oder natürlich „Barrierefreiheit“).

Internet: www.gesetze-bayern.de



Zukunft braucht Menschlichkeit.

Sozialverband VdK Bayern e.V.

Sozialverband VdK Landesverband Bayern VdK ist der größte Sozialverband in Deutschland. Seine Fachkompetenz ist das Sozialrecht.

Sozialverband VdK Bayern e.V.

Landesgeschäftsstelle

Schellingstraße 31 – 80799 München

Postfach 34 01 44 – 80098 München

Telefon: 089 2117-0

Fax: 089 2117-258

E-Mail: info@vdk.de

Internet: www.vdk.de/bayern

Sozialverband Deutschland, Landesverband Bayern

Der Sozialverband Deutschland setzt sich für die Verbesserung der Sozialgesetze, für die Rechte von sozial Benachteiligten sowie Menschen mit Behinderungen und sozialem Beratungsbedarf ein.

E-Mail: info@sovd-bayern.de

Internet: www.sovd-bayern.de



Hilfsmittel-Datenbank REHADAT

Welche Lesehilfen gibt es, wenn die Sehkraft nachlässt? Wie kann ich meine Wohnung altersgerecht ausstatten? Wie kann ich einen Computer-Arbeitsplatz für meinen Mitarbeiter ausrüsten, der nach einem Schlaganfall teilweise gelähmt ist?

REHADAT ist ein Angebot des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW Köln) zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung, gefördert durch das Bundessozialministerium. Die umfangreiche REHADAT-Datenbank informiert u. a. über Hilfsmittel.

Internet:

<https://www.rehadat-hilfsmittel.de/de/>



Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber wurden zum 01.01.2022 neu geschaffen und in Bayern flächendeckend eingerichtet. Sie informieren und beraten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu allen Fragen rund um das Thema berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung. Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind in Bayern unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 9040001 sowie über die Website www.eaa-bayern.de erreichbar.

Telefon: 0800 9040001

Internet: www.eaa-bayern.de



Teil 5 – Anhang



Teil 5 – Anhang

Musterformular für die Anmeldung

Bitte senden Sie uns das Formular bis zum _____ zurück an

_____.

Absender: (Bitte die Dienstadresse angeben!)

Titel _____ Vorname _____

Name _____

Institution/Organisation _____

Funktion _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

E-Mail _____

Unterstützungsbedarf

- Schriftdolmetscher/Schriftdolmetscherin
- Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherin
- FM-Anlage
- Digitale Unterlagen
- Sonstiges:

Hilfsmittel/Assistenz

- Ich nutze einen Rollstuhl
- Ich nutze ein technisches Hilfsmittel, wofür ich einen Anschluss benötige:
- Ich komme mit einer Assistenzperson
- Ich nutze einen Assistenzhund
- Sonstiges:

Name der Assistenzperson: _____

Beispiel für einen Evaluationsbogen

Teilnehmerin/Teilnehmer _____

Schulung: _____

Datum: _____

Dozent: _____

1. Darstellung und Didaktik

stimme überhaut nicht zu stimme kaum zu teils teils stimme weitgehend zu stimme vollständig zu

Die Fortbildung war klar strukturiert.

Die Dozentin/der Dozent hat Theorie und Praxis gut aufeinander abgestimmt.

Die Dozentin/der Dozent stellte den Stoff klar und verständlich dar.

Es wurden unterschiedliche Lehrmethoden (z. B. Diskussion, Gruppenarbeit, Vortrag) eingesetzt.

2. Material und Medien

stimme überhaut nicht zu stimme kaum zu teils teils stimme weitgehend zu stimme vollständig zu

Der Medieneinsatz (z. B. PowerPoint, Pinnwand) unterstützte die Vermittlung der Inhalte.

Unterstützendes Material (z. B. Skript, Folien) trug zum Verständnis des Stoffes bei.

Die Qualität des Materials ist gut (z. B. sinnvolles Skript).

3. Umgang mit den Teilnehmenden

stimme überhaut nicht zu stimme kaum zu teils teils stimme weitgehend zu stimme vollständig zu

Die Dozentin/der Dozent ging auf Fragen und Anregungen der Teilnehmenden angemessen ein.

Die Teilnehmenden wurden zur aktiven Mitarbeit angeregt.

4. Wissensvermittlung und Praxisbezug

stimme überhaut nicht zu stimme kaum zu teils teils stimme weitgehend zu stimme vollständig zu

Ich hätte mir einen größeren Anteil an Wissensvermittlung gewünscht.

Ich hätte mir einen größeren Anteil an praktischen Übungen gewünscht.

5. Umfang und Tempo

stimme überhaut nicht zu stimme kaum zu teils teils stimme weitgehend zu stimme vollständig zu

Der Stoffumfang der Fortbildung war angemessen.

Das Tempo der Fortbildung war angemessen.

Die Dozentin/der Dozent hielt sich an seinen Zeitplan.

6. Organisation

	stimme überhaupt nicht zu	stimme kaum zu	teils teils	stimme weitgehend zu	stimme vollständig zu
--	---------------------------------	-------------------	----------------	----------------------------	-----------------------------

Das Anmeldeverfahren verlief
problemlos

Gibt es zu den Fragen 1–6 noch Anmerkungen?

Was hat Ihnen besonders gut an der Fortbildung gefallen?

Was hat Ihnen an der Fortbildung nicht gefallen und welche Verbesserungsvorschläge haben Sie?

Gibt es weitere Fortbildungswünsche?

Gestaltung von Präsentationen und Vorträgen

• PowerPoint-Präsentation

Bitte achten Sie bei der Gestaltung Ihrer Präsentationen auf folgende Grundregeln:

- Nutzen von vordefinierten Folien-Layouts (damit Sicherstellung, dass die Datei korrekt strukturierte Überschriften und Listen enthält und eine korrekte Lese-reihenfolge hat).
- Versehen von Nicht-Text-Elementen mit einem Alternativ-Text
- Achten auf eine klare Tabellenstruktur und Spalten- und Zeilenüberschriften
- Links: Eingabe eines aussagekräftigen Link-Texts anstatt Eingabe einer URL
- Standard-Schriftgröße von mindestens 18 Punkt (24 für Folienüberschriften)
- Kontrast zwischen Schrift und Folienhintergrund muss groß genug sein (am besten schwarze Schrift auf weißem Hintergrund)
- Wenn Videos präsentiert werden, muss ein Untertitel vorhanden sein.
- Wenn Audios in die Präsentation eingefügt sind, muss ein Transkript vorhanden sein.

• Vortrag

Im Hinblick auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht oder schlecht sehen können, sollten Sie alle relevanten grafischen Informationen Ihrer Präsentation, wie z.B. statistische Schaubilder, mündlich beschreiben. Reduzieren Sie ggf. Ihre gewohnte Redegeschwindigkeit und planen Sie bewusst Pausen ein: die Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher und Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher werden es Ihnen danken.

Zum Weiterlesen:

Hochschule der Medien (2022)
Kurzanleitung – Erstellung barrierefreier PowerPoint-Dokumente
<https://digitalisierung.hdm-stuttgart.de/barrierefreiheit/kurzanleitung-erstellung-barrierefreie-powerpoint-dokumente/>

Praktische Übungen für Selbsterfahrungstraining

1. Nutzung eines Rollstuhls oder von Gehstützen

Die nähere Umgebung mit einem Rollstuhl erkunden. Welche Barrieren versperren den Weg? Wohin kann man fahren? Wo kommt man nicht weiter?

Rollstühle und Gehstützen kann man sich in Einrichtungen, z. B. Sozialverband VdK – Landesverband Bayern, Krankenhäusern oder Sanitätshäusern ausleihen.

2. Hören-Simulation von Schwerhörigkeit

Diese Übung wird zu zweit durchgeführt. Ein Beteiligter/eine Beteiligte simuliert die Schwerhörigkeit, indem er/sie Ohropax benutzt, die Übungspartnerin/der Übungspartner versucht, sich mit ihr bzw. mit ihm zu unterhalten.

3. Sehen – Verbundene Augen

Mit verbundenen Augen und einem Langstock gemeinsam mit einer sehenden Übungspartnerin/einem sehenden Übungspartner durch ein Zimmer oder durch ein Gebäude gehen.

4. Brailleschrift lesen

Mit Hilfe des Alphabets (Brailleschrift) einen Text in Brailleschrift lesen.

BAYERN. GEMEINSAM. STARK.

www.sozialministerium.bayern.de



www.gemeinsam.stark.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: Serviceplan MAKE GmbH & Co. KG
Bildnachweis: [stock.adobe.com/@New Africa](https://stock.adobe.com/@NewAfrica/) (Titel); Bayerisches Sozialministerium/Anja Prestel (S. 11); stock.adobe.com/@EdNurg (S. 13); [stock.adobe.com/@Erwin Wodicka/Gina Sanders](https://stock.adobe.com/@ErwinWodicka/) (S. 14); [stock.adobe.com/@Robert Kneschke](https://stock.adobe.com/@RobertKneschke/) (S. 18); istockphoto.com/@KariHoglund (S. 23); [stock.adobe.com/@en images/elypse](https://stock.adobe.com/@enimages/) (S. 26); istockphoto.com/@Cecilie_Arcurs (S. 33); stock.adobe.com/@auremar (S. 36); stock.adobe.com/@Photographee.eu (S. 43); [stock.adobe.com/@Wordley Calvo Stock](https://stock.adobe.com/@WordleyCalvoStock/) (S. 46); stock.adobe.com/@boophuket (S. 51); [stock.adobe.com/@Alexander Raths](https://stock.adobe.com/@AlexanderRaths/) (S. 53); Bayerisches Sozialministerium (S. 55); stock.adobe.com/@carlosrojas20 (S. 59); Astrid Eckert (S. 61); stock.adobe.com/@contrastwerkstatt (S. 67)
Druck: Appel und Klingner Druck & Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: April 2023
Artikelnummer: 10010735
Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660
E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de
Web: www.stmas.bayern.de/buergerbuero

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

barrierefrei.bayern.de